

Holoubek/Lienbacher (Hrsg)

GRC

Kommentar

Charta der Grundrechte
der Europäischen Union

2. Auflage

MANZ 

Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Charta der Grundrechte der Europäischen Union

GRC-Kommentar

herausgegeben von

Univ.-Prof. Dr. Michael Holoubek

Institut für Österreichisches und Europäisches Öffentliches Recht, WU Wien;
Mitglied des Verfassungsgerichtshofes

Univ.-Prof. Dr. Georg Lienbacher

Institut für Österreichisches und Europäisches Öffentliches Recht, WU Wien;
Mitglied des Verfassungsgerichtshofes

2. Auflage



Wien 2019

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung

Zitiervorschlag:

Bearbeiter in *Holoubek/Lienbacher*, GRC-Kommentar² (2019) Art . . . Rz . . .

Fuchs/Segalla in *Holoubek/Lienbacher*, GRC-Kommentar² (2019) Art 1 Rz 1

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Sämtliche Angaben in diesem Werk erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr; eine Haftung der Herausgeber, der Autorinnen und Autoren sowie des Verlages ist ausgeschlossen.

ISBN 978-3-214-00882-6

© 2019 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Wien

Telefon: (01) 531 61-0

E-Mail: verlag@manz.at

www.manz.at

Bildnachweis: Michael Holoubek © Stephan Huger; Georg Lienbacher © Foto Wilke

Druck: FINIDR, s.r.o., Český Těšín

Vorwort

„Mit der europäischen Grundrechte-Charta hat die Europäische Union seit dem Vertrag von Lissabon ihren eigenen Grundrechtskatalog. Was mit der Annahme der Grundrechte-Charta im Konvent am 2. Oktober 2000 und deren feierlicher Proklamation im Rahmen des Europäischen Rates von Nizza am 7. Dezember 2000 begonnen und im Vertrag von Lissabon seine Rechtsverbindlichkeit erlangt hat, ist ein weiterer Schritt in der Entwicklung der Europäischen Union zur Grundrechtsgemeinschaft, dessen Bedeutung sich erst im Laufe der Zeit eröffnen wird.“

So haben wir im Vorwort zur ersten Auflage dieses Kommentars geschrieben. Inzwischen ist die GRC zum festen Bestandteil insbesondere der Grundrechtsrechtsprechung der mitgliedstaatlichen Gerichte und des EuGH geworden. In Österreich hat die GRC durch die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs innerstaatlich zusätzlich eine besondere Bedeutung erlangt. Die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der GRC und ihren Rechten hat beständig zugenommen. All dies passiert zu einem Zeitpunkt, zu dem die Europäische Union als Grundrechtsgemeinschaft vor großen Herausforderungen steht.

Diese Entwicklungen und die freundliche Aufnahme, die die erste Auflage gefunden hat, sind Anlass, nunmehr eine in den meisten Teilen grundlegend überarbeitete, vielfach gänzlich neu geschriebene zweite Auflage des Kommentars vorzulegen. Wir haben vielfach zu danken, dass diese zweite Auflage zustande gekommen ist:

Zunächst all jenen Autorinnen und Autoren der ersten Auflage, die aus verschiedenen Gründen an der Neuauflage nicht mehr mitwirken. Sie haben geholfen, das Werk überhaupt aus der Taufe zu heben und sie haben in unkomplizierter Weise den Weg für ihre Nachfolgerinnen und Nachfolger in der zweiten Auflage freigegeben. Bei allen Autorinnen und Autoren dieser Auflage für die viele Mühe, die sie sich mit dem Kommentar gemacht haben, die unkomplizierte Zusammenarbeit und die kollegiale Disziplin bei der Fertigstellung des Buches.

Ganz besonders haben wir Frau *Claudia Siuda*, LL.M., zu danken, die die redaktionelle Betreuung und das Management der vielen Mitwirkenden in vorbildlicher Weise mit hohem Einsatz geleistet hat. Frau MMag. *Judith Gerngross* hat auch diese zweite Auflage auf Schiene gebracht und lange Zeit mit der ihr eigenen Perfektion betreut. Ihr danken wir ebenso herzlich wie Frau MMag. *Franziska Koberwein*, die in der Endphase die Stafette von Seiten des Verlages in der Betreuung dieses Buches übernommen hat. Frau Dr. *Hemma Korinek* hat auch dieses Projekt wieder mit viel Geduld und Unterstützung begleitet und gefördert.

Die Kommentierungen geben, das ist wiederum angesichts der vielfältigen Funktionen, die die Autorinnen und Autoren bekleiden, allgemein festzuhalten, jeweils die persönliche wissenschaftliche Auffassung wieder.

Wien, im April 2019

*Michael Holoubek
Georg Lienbacher*

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Verzeichnis der Autorinnen und Autoren	XI
Abkürzungsverzeichnis	XIII

Charta der Grundrechte der Europäischen Union – GRC

Präambel	2
----------------	---

Titel I

Würde des Menschen

Art 1. Würde des Menschen	11
Art 2. Recht auf Leben	28
Art 3. Recht auf Unversehrtheit	42
Art 4. Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung	55
Art 5. Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit	76

Titel II

Freiheiten

Art 6. Recht auf Freiheit und Sicherheit	93
Art 7. Achtung des Privat- und Familienlebens	118
Art 8. Schutz personenbezogener Daten	155
Art 9. Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen	225
Art 10. Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit	236
Art 11. Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit	246
Art 12. Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit	261
Art 13. Freiheit der Kunst und der Wissenschaft	290
Art 14. Recht auf Bildung	299
Art 15. Berufsfreiheit und Recht zu arbeiten	328
Art 16. Unternehmerische Freiheit	340
Art 17. Eigentumsrecht	347
Art 18. Asylrecht	373
Art 19. Schutz bei Abschiebung, Ausweisung und Auslieferung	403

Titel III

Gleichheit

Art 20. Gleichheit vor dem Gesetz	423
Art 21. Nichtdiskriminierung	440
Art 22. Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen	470
Art 23. Gleichheit von Frauen und Männern	479

Inhaltsverzeichnis

Art 24. Rechte des Kindes	495
Art 25. Rechte älterer Menschen	510
Art 26. Integration von Menschen mit Behinderung	518

Titel IV Solidarität

Art 27. Recht auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Unternehmen	531
Art 28. Recht auf Kollektivverhandlungen und Kollektivmaßnahmen	544
Art 29. Recht auf Zugang zu einem Arbeitsvermittlungsdienst	563
Art 30. Schutz bei ungerechtfertigter Entlassung	570
Art 31. Gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen	580
Art 32. Verbot der Kinderarbeit und Schutz der Jugendlichen am Arbeitsplatz	593
Art 33. Familien- und Berufsleben	606
Art 34. Soziale Sicherheit und soziale Unterstützung	618
Art 35. Gesundheitsschutz	635
Art 36. Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse	645
Art 37. Umweltschutz	655
Art 38. Verbraucherschutz	668

Titel V Bürgerrechte

Art 39. Aktives und passives Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament	675
Art 40. Aktives und passives Wahlrecht bei den Kommunalwahlen	688
Art 41. Recht auf eine gute Verwaltung	700
Art 42. Recht auf Zugang zu Dokumenten	724
Art 43. Der Europäische Bürgerbeauftragte	740
Art 44. Petitionsrecht	750
Art 45. Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit	760
Art 46. Diplomatischer und konsularischer Schutz	780

Titel VI Justizielle Rechte

Art 47. Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht	789
Art 48. Unschuldsvermutung und Verteidigungsrechte	845
Art 49. Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen	862
Art 50. Recht, wegen derselben Straftat nicht zweimal strafrechtlich verfolgt oder bestraft zu werden	878

Titel VII Allgemeine Bestimmungen über die Auslegung und Anwendung der Charta

Art 51. Anwendungsbereich	893
Art 52. Tragweite und Auslegung der Rechte und Grundsätze	932

Art 53. Schutzniveau	961
Art 54. Verbot des Missbrauchs der Rechte	979
Stichwortverzeichnis	989

Verzeichnis der Autorinnen und Autoren

Univ.-Prof. Dr. **Christoph Bezemek**, B.A., LL. M., Institut für Öffentliches Recht und Politikwissenschaft, Universitätsstraße 15, Bauteil D/III, 8010 Graz

Priv.-Doz. Dr. **Dragana Damjanovic**, LL. M., Institut für Rechtswissenschaften, Universität für Bodenkultur (Wien), Feistmantelstraße 4, 1180 Wien

RAA Dr. **Claudia Fuchs**, LL. M., Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH, Reiserstraße 53, 1030 Wien

Dr. **Claudia Hanslik-Schneider**, Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, Sektion VI Energie und Bergbau

Univ.-Prof. Dr. **Michael Holoubek**, Mitglied des Verfassungsgerichtshofes, Institut für Österreichisches und Europäisches Öffentliches Recht, Wirtschaftsuniversität Wien, Welthandelsplatz 1, Gebäude D3, 2. Stock, 1020 Wien

Dr. **Michael Kalteis**, Richter des Verwaltungsgerichtes Wien, Muthgasse 62, 1190 Wien

Dr. **Cornelia Köchle**, Richterin des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich, Rennbahnstraße 29, 3109 St. Pölten

Ministerialrat Az.-Prof. Dr. **Thomas Kröll**, Chief Innovation Officer des Bundeskanzleramtes, Bundeskanzleramt, Ballhausplatz 2, 1010 Wien

Univ.-Prof. Dr. **Georg Lienbacher**, Mitglied des Verfassungsgerichtshofes, Institut für Österreichisches und Europäisches Öffentliches Recht, Wirtschaftsuniversität Wien, Welthandelsplatz 1, Gebäude D3, 2. Stock, 1020 Wien

Univ.-Ass. Dr. **Matthias Lukan**, LL. M., Institut für Österreichisches und Europäisches Öffentliches Recht, Wirtschaftsuniversität Wien, Welthandelsplatz 1, Gebäude D3, 2. Stock, 1020 Wien

Univ.-Prof. Dr. **Verena Madner**, Forschungsinstitut für Urban Management and Governance, Wirtschaftsuniversität Wien, Welthandelsplatz 1, Gebäude D3, 4. Stock, 1020 Wien

Mag. **Emanuel Matti**, Diakonie Flüchtlingsdienst, Steinergergasse 3/12, 1170 Wien

Dr. **Melina Oswald**, Richterin des Verwaltungsgerichtes Wien, Muthgasse 62, 1190 Wien

Dr. **Laura Pavlidis**, Verfassungsgerichtshof, Freyung 8, 1010 Wien

Priv.-Doz. Hofrat Ing. Dr. **Erich Pürgy**, Verwaltungsgerichtshof, Judenplatz 11, 1014 Wien

RAA Dr. **Thomas Riesz**, Haslinger/Nagele Rechtsanwälte GmbH, Roseggerstraße 58, 4030 Linz

Dr. **Elisabeth Rumler-Korinek**, Assistenz des Rektors, Donau-Universität Krems – Universität für Weiterbildung, Dr.-Karl-Dorrek-Straße 30, 3500 Krems

RA Dr. **Peter Sander**, LL. M., MBA, Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH, Reiserstraße 53, 1030 Wien

Verzeichnis der Autorinnen und Autoren

MMag. Dr. **Patrick Segalla**, Präsident des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich, Rennbahnstraße 29, 3109 St. Pölten

Gesandter Dr. **Gerhard Thallinger**, LL. M., Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, Minoritenplatz 8, 1010 Wien

Dr. **Kerstin Tobisch**, Abteilung für Rechtspolitik, Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien

Univ.-Prof. Dr. **Erich Vranes**, LL. M., Institut für Europarecht und Internationales Recht, Wirtschaftsuniversität Wien, Welthandelsplatz 1, Gebäude D3, 3. Stock, 1020 Wien

Ass.-Prof. Dr. **Claudia Wutscher**, BA, Institut für Österreichisches und Europäisches Öffentliches Recht, Wirtschaftsuniversität Wien, Welthandelsplatz 1, Gebäude D3, 2. Stock, 1020 Wien

Dr. **Thomas Ziniel**, LL.M., BSc, Verfassungsgerichtshof, Freyung 8, 1010 Wien

Abkürzungsverzeichnis

A	= Österreich
aA	= anderer Ansicht
AÄ	= Abänderungsantrag
aaO	= am angegebenen Ort
AB	= Ausschussbericht
ABGB	= Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abk	= Abkürzung
ABl	= Amtsblatt
Abs	= Absatz
ADR	= Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route)
aE	= am Ende
AECR	= Allianz der Europäischen Konservativen und Reformisten
AEMR	= Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
AENM	= Allianz der Europäischen nationalen Bewegungen
AEUV	= Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
aF	= alte Fassung
AfP	= Zeitschrift für Medien- und Kommunikationsrecht
AG	= a) Aktiengesellschaft b) Arbeitgeber, -in
AGO	= Allgemeine Gemeindeordnung
AHG	= Amtshaftungsgesetz
AK	= Arbeiterkammer
ALDE	= Allianz der Liberalen und Demokraten für Europa
ALE	= Alliance libre européenne (Freie Europäische Allianz)
AIVG	= Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977
aM	= anderer Meinung
AMA	= Agrarmarkt Austria
AMD	= Audiovisuelle Mediendienste
AMG	= Arzneimittelgesetz
AngG	= Angestelltengesetz
Anm	= Anmerkung(en)
ANMC	= Alliance nationale des mutualités chrétiennes
AnwBl	= Österreichisches Anwaltsblatt
AöR	= (deutsches) Archiv des öffentlichen Rechts
ARBÖ	= Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
arg	= argumento (folgt aus)
Art	= Artikel
ASVG	= Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AsylGH	= Asylgerichtshof
AT	= Allgemeiner Teil
ausf	= ausführlich
AuR	= Arbeit und Recht

Abkürzungsverzeichnis

AußStrG	=	Außerstreitgesetz
AVG	=	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991
AVR	=	Archiv des Völkerrechts
BAO	=	Bundesabgabenordnung
BayVBl	=	Bayrische Verwaltungsblätter
Bd	=	Band
BEinstG	=	Behinderten-Einstellungsgesetz
Beschl	=	Beschluss
Bf	=	Beschwerdeführer(in)
BGBI	=	Bundesgesetzblatt
BGBIG	=	Bundesgesetzblattgesetz
B-GIBG	=	Bundes-Gleichbehandlungsgesetz
Bgld	=	Burgenland
bgld	=	burgenländisch, -e, -er, -es
B-KUVG	=	Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz
BlgNR	=	Beilage(n) zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
BM	=	Bundesminister, -in
BMJ	=	Bundesminister(ium) für Justiz
BMK	=	Biomedizinkonvention
BPGG	=	Bundespflegegeldgesetz
BR	=	Bundesrat
BRD	=	Bundesrepublik Deutschland
BReg	=	Bundesregierung
bspw	=	beispielsweise
BSVG	=	Bauernsozialversicherungsgesetz
BVB	=	Bezirksverwaltungsbehörde
BVerfG	=	(deutsches) Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	=	Entscheidungen des (deutschen) Bundesverfassungsgerichts
BVG	=	Bundesverfassungsgesetz
B-VG	=	Bundes-Verfassungsgesetz
BWG	=	Bankwesengesetz
BYU L. Rev	=	Brigham Young University Law Review
bzw	=	beziehungsweise
CDE	=	Cahiers de droit européen
CEEP	=	Centre of Employers and Enterprises providing Public Services
CFREU	=	Charter of Fundamental Rights of the European Union
CMLR(ev)	=	Common Market Law Review
COCON	=	Ratsarbeitsgruppe Konsularische Angelegenheiten
DAI	=	Dienstleistungen von allgemeinem Interesse
DAWI	=	Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse
dBGBI	=	deutsches Bundesgesetzblatt
ders	=	derselbe
dh	=	das heißt
dies	=	dieselbe
Dok	=	Dokument
DR	=	Decisions and Reports
DRdA	=	Das Recht der Arbeit

DSG	=	Datenschutzgesetz
DÖV	=	Die öffentliche Verwaltung
dt	=	deutsch, -e, -er, -es
DVBl	=	Deutsches Verwaltungsblatt
DWA	=	Direktwahlakt
E	=	Entscheidung
ea/et al	=	et alii (und andere)
EAD	=	Europäischer Auswärtiger Dienst
EAF	=	Europäische Allianz für Freiheit
EB	=	Erläuternde Bemerkungen
EBLR	=	European Business Law Review
ECHR	=	European Convention on Human Rights
ECJ	=	European Court of Justice (Europäischer Gerichtshof)
ECLRev	=	European Constitutional Law Review
ECPM	=	Europäische Christliche Politische Bewegung
EDP	=	Europäische Demokratische Partei
EEA	=	Einheitliche Europäische Akte
EFA	=	Europäische Freie Allianz
EF-Z	=	Zeitschrift für Familien- und Erbrecht
EG	=	Europäische Gemeinschaft(en)
EGB	=	Europäischer Gewerkschaftsbund
EGGEP	=	Erklärung der Grundrechte und Grundfreiheiten des Europäischen Parlaments
EGKS	=	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Montanunion)
EGMR	=	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGP	=	Europäische Grüne Partei
EGV	=	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EGVG	=	Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen
EHRLR	=	European Human Rights Law Review
EK	=	Europäische Kommission
EKMR	=	Europäische Kommission für Menschenrechte
EL	=	a) Ergänzungslieferung b) Europäische Linke
ELJ	=	European Law Journal
ELR(ev)	=	European Law Review
EMRK	=	Europäische Menschenrechtskonvention BGBl 1958/210
endg	=	endgültig, -e, -er, -es
engl	=	englisch
EP	=	Europäisches Parlament
EPG	=	Eingetragene Partnerschaft-Gesetz
ERCL	=	European Review of Contract Law
Erläut	=	Erläuterungen
ErläutRV	=	Erläuterungen zur Regierungsvorlage
ESC	=	Europäische Sozialcharta
etc	=	et cetera (und so weiter)
ETS	=	European Treaty Series (siehe auch SEV)
EU	=	Europäische Union
EUD	=	Europa-Union Deutschland

Abkürzungsverzeichnis

EuG	=	Gericht der Europäischen Union (vormals Europäisches Gericht erster Instanz, EuGI)
EuGH	=	Europäischer Gerichtshof
EuGI	=	Europäisches Gericht erster Instanz
EuGRZ	=	Europäische Grundrechte Zeitschrift
EU-JGZ	=	justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union
EuR	=	Europarecht
Euratom	=	Europäische Atomgemeinschaft
EUROSTAT	=	Statistisches Amt der Europäischen Union
EUV	=	Vertrag über die Europäische Union
EuWO	=	Europawahlordnung
EuZA	=	Europäische Zeitschrift für Arbeitsrecht
EuZW	=	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EV(V)	=	Europäische(r) Verfassung(svertrag)
EvBl	=	Evidenzblatt
EVP	=	Europäische Volkspartei
EWG	=	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FABL	=	Fremden- und asylrechtliche Blätter
FamRZ	=	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht mit Betreuungsrecht, Erbrecht, Verfahrensrecht, Öffentlichem Recht
f, ff	=	und die folgende(n)
FinStrG	=	Finanzstrafgesetz
FMA	=	Finanzmarktaufsicht
FN	=	Fußnote
FPG	=	Fremdenpolizeigesetz 2005
FPR	=	Familie, Partnerschaft, Recht
frz	=	französisch
FS	=	Festschrift
FSVG	=	Sozialversicherungsgesetz der freiberuflich selbständig Erwerbstätigen
G	=	Gesetz(e)
GA	=	Generalanwalt/-anwältin
GASP	=	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik
GB	=	Vereinigtes Königreich
GedS	=	Gedenkschrift/Gedächtnisschrift
gem	=	gemäß
GemO	=	Gemeindeordnung
Geo	=	Geschäftsordnung der Gemeinsamen Versammlung
GeoEP	=	Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments
GewArch	=	Gewerbearchiv
GewO	=	Gewerbeordnung
GFK	=	Genfer Flüchtlingskonvention (und das New Yorker Protokoll von 1967)
GG	=	Grundgesetz
ggf	=	gegebenenfalls
GH	=	Gerichtshof
GK	=	Große Kammer
GIBG	=	Gleichbehandlungsgesetz

GLJ	= German Law Review
GmbH	= Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GO(-EP)	= Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments
GOG-NR	= Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrats
GP	= Gesetzgebungsperiode
GRC(h)	= Charta der Grundrechte der Europäischen Union
GR-Konvent	= Grundrechte-Konvent
GRUR	= Gewerblicher Rechtsschutz und Umweltrecht
GS	= a) Gedankenstrich b) Gedenkschrift/Gedächtnisschrift
GSGA	= Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer
GSVG	= Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz
GUE/NGL	= Konföderale Fraktion der Vereinten Europäischen Linken/Nordischen Grünen Linken
GV-Res	= Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen
GZ	= Geschäftszahl
hA	= herrschende Ansicht
Harvard Int'l LJ	= Harvard International Law Journal
Harv L Rev	= Harvard Law Review
hins	= hinsichtlich
hL	= herrschende Lehre
hM	= herrschende Meinung
HRLR	= Human Rights Law Review
Hrsg	= Herausgeber
HS	= Halbsatz
HV	= Hauptverhandlung
IA	= Initiativantrag
IAO	= Internationale Arbeitsorganisation (siehe auch ILO)
ICL-Journal	= Vienna Journal on International Constitutional Law
I-CON	= International Journal of Constitutional Law
idF	= in der Fassung
idgF	= in der geltenden Fassung
idR	= in der Regel
idS	= in diesem Sinne
idZ	= in diesem Zusammenhang
ieS	= im enge(re)n/eigentlichen Sinn
iFamZ	= Interdisziplinäre Zeitschrift für Familienrecht
IGH	= Internationaler Gerichtshof
IJM	= International Journal of Manpower
ILO	= International Labour Organisation (siehe auch IAO)
insb	= insbesondere
IPb(ürg)p(ol)R	= Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
IPwskR	= Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
iSd, iSv	= im Sinne der/des, im Sinne von
iSe	= im Sinne eines/r
iVm	= in Verbindung mit
iwS	= im weite(re)n Sinn
iZm	= in Zusammenhang mit

Abkürzungsverzeichnis

JBl	=	Juristische Blätter
JdBÖR	=	Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart
Jl	=	Rat für Justiz und Inneres
JRP	=	Journal für Rechtspolitik
Jud	=	Judikatur
JuS	=	Juristische Schulung
jusIT	=	Zeitschrift für IT-Recht, Rechtsinformation und Datenschutz
JZ	=	JuristenZeitung
Kap	=	Kapitel
KartG	=	Kartellgesetz
KBGG	=	Kinderbetreuungsgeldgesetz
KG	=	Kommanditgesellschaft
KGG	=	Karenzgeldgesetz
KOG	=	Kartellobergericht
KonsulG	=	Konsulargesetz
KOM	=	(Europäische) Kommission
KPD	=	Kommunistische Partei Deutschlands
KRK	=	Kinderrechtskonvention
KSchG	=	Konsumentenschutzgesetz
K-SVFG	=	Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz
Krnt	=	Kärnten, Kärntner
L	=	Legislatio
leg cit	=	legis citatae (der zitierten Vorschrift)
Lfg	=	Lieferung
LGBL	=	Landesgesetzblatt
Lit	=	Literatur
lit	=	litera (-ae)
LMSVG	=	Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz
LoBla	=	Loseblattsammlung
LPD	=	Landespolizeidirektion
Ltd	=	Limited (Aktiengesellschaft)
L-VG	=	Landes-Verfassungsgesetz
LVG	=	Landesverfassungsgesetz
Mat	=	Materialien
maW	=	mit anderen Worten
MdEP	=	Mitglied des Europäischen Parlaments
mE	=	meines Erachtens
MELD	=	Bewegung für ein Europa der Freiheit und der Demokratie
mH	=	mit Hinweis
MiFID	=	Markets in Financial Interests Directive (Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente)
migraLex	=	Zeitschrift für Fremden- und Minderheitenrecht
mind	=	mindestens
MJ	=	Maastricht Journal of European and Comparative Law
MMR	=	Multimedia und Recht
MR	=	Medien und Recht

mwH	= mit weiteren Hinweisen
mwN	= mit weiteren Nachweisen
NA	= nicht angegeben
NJW	= (deutsche) Neue Juristische Wochenschrift
NL	= a) Newsletter Menschenrechte b) Niederlande
No	= Nummer
NÖ	= Niederösterreich
nö	= niederösterreichisch, -e, -er, -es
NotstandshilfeV	= Notstandshilfeverordnung
NQHR	= Netherlands Quarterly of Human Rights
NR	= Nationalrat
Nr	= Nummer
NSTRAT	= Österreichische Strategie für Nachhaltige Entwicklung
NVG	= Notarversicherungsgesetz
NVwZ	= Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NYUJInt'lL	= New York University Journal of International Law and Politics
NZA	= Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
O	= Ordnung
Ö	= Österreich
oa	= oder andere
oÄ	= oder Ähnliches
öarr	= Österreichisches Archiv für Recht und Religion
ÖGB	= Österreichischer Gewerkschaftsbund
OGH	= Oberster Gerichtshof
ÖH	= Österreichische Hochschülerschaft
ÖJK	= Österreichische Juristenkommission
ÖJT	= Österreichischer Juristentag
ÖJZ	= Österreichische Juristen-Zeitung
OÖ	= Oberösterreich
oö	= oberösterreichisch, -e, -er, -es
öst	= österreichisch, -e, -er, -es
OWiG	= (deutsches) Ordnungswidrigkeitengesetz
ParteienG	= Parteiengesetz
PersFrG	= Bundesverfassungsgesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit
PID	= Präimplantationsdiagnostik
PJZS	= Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen
PKG	= Pensionskassengesetz
Pkt	= Punkt
PND	= Pränataldiagnostik
RAK	= Rechtsanwaltskammer
Randnr	= Randnummer(n)
RB	= Rahmenbeschluss
RdA	= Zeitschrift für die Wissenschaft und Praxis des gesamten Arbeitsrechts
RdJB	= Recht der Jugend und des Bildungswesens
RdM	= Recht der Medizin

Abkürzungsverzeichnis

RdU U&T	=	Recht der Umwelt. Beilage Umwelt und Technik
RdW	=	Österreichisches Recht der Wirtschaft
Rec	=	Recueil (Sammlung)
Red	=	Redaktion
RESC	=	Revidierte Europäische Sozialcharta
RIW	=	Recht der Internationalen Wirtschaft
RL	=	Richtlinie
Rs	=	Rechtssache
Rsp	=	Rechtsprechung
RTDH	=	Revue trimestrielle des droits de l'homme
RV	=	Regierungsvorlage
RX	=	Überprüfung
RZ	=	Österreichische Richterzeitung
Rz	=	Randzahl(en)
S	=	Satz
s	=	siehe
SA	=	Schlussantrag; Schlussanträge
S. A.	=	Sociedad Anónima (Aktiengesellschaft)
Sbg	=	Salzburg, Salzburger
S&D	=	Fraktion der Progressiven Allianz der Sozialisten & Demokraten im Europäischen Parlament
SDÜ	=	Schengener Durchführungsübereinkommen
SE	=	Societas Europaea
SEV	=	Sammlung europäischer Verträge
Slg	=	Sammlung
s o	=	siehe oben
sog	=	sogenannt, -e, -er, -es
SPE	=	Sozialdemokratische Partei Europas
StF	=	Stammfassung
StGB	=	Strafgesetzbuch
StGBI	=	Staatsgesetzblatt
StGG	=	Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder RGBI 1867/142
StIGH	=	ständiger internationaler Gerichtshof
Stmk	=	Steiermark
stmk	=	steiermärkisch, -e, -er, -es
StPO	=	Strafprozessordnung
StRÄG	=	Strafrechtsänderungsgesetz
stRsp	=	ständige Rechtsprechung
SV	=	Sachverhalt
TA	=	Text adopted
Tir	=	Tirol, Tiroler
TSchG	=	Tierschutzgesetz
Tul Eur & Civ L F	=	Tulane European and Civil Law Forum
U	=	Urteil
ua	=	a) unter anderem b) und andere

uÄ/uä	= und Ähnliche, -s; und ähnlich
uE	= unseres Erachtens
UEAPME	= Union Européenne de l'Artisanat et des Petites et Moyennes Entreprises
U(nter)Abs	= Unterabsatz
UGB	= Unternehmensgesetzbuch
UN	= United Nations (Vereinte Nationen)
UNESCO	= United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization (Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur)
UNICE	= Union of Industrial and Employers' Confederation of Europe
UNO	= United Nations Organization (Organisation der Vereinten Nationen)
UNTS	= United Nations Treaty Collection
US	= Vereinigte Staaten von Amerika
uU	= unter Umständen
uvam	= und viele andere mehr
UVP	= Umweltverträglichkeitsprüfung
UWG	= Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
v	= von, vom
va	= vor allem
VBKG	= Verbraucherbehördenkooperationsgesetz
VbVG	= Verbandsverantwortlichkeitsgesetz
VCÖ	= Verkehrsclub Österreich
verb	= verbundene
Verf	= Verfassung
VerfO EuG	= Verfahrensordnung des Gerichts
VerfO EuGH	= Verfahrensordnung des Gerichtshofs
VfGG	= Verfassungsgerichtshofsgesetz
VfGH	= Verfassungsgerichtshof
VfSlg	= Sammlung der Erkenntnisse und wichtigsten Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes (Neue Folge 1921 – 1933, 1946ff)
vgl	= vergleiche
VKI	= Verein für Konsumenteninformation
Vlbg	= Vorarlberg, Vorarlberger
VO	= Verordnung (des Unionsrechts)
Vorbem	= Vorbemerkung(en)
VStG	= Verwaltungsstrafgesetz
VVDStRL	= Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
VVG	= Verwaltungsvollstreckungsgesetz
VwG	= Verwaltungsgericht(e)
VwGG	= Verwaltungsgerichtshofsgesetz
VwGH	= Verwaltungsgerichtshof
VwGVG	= Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz
VwSlg	= Sammlung der Erkenntnisse und Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofes (Fortsetzung Budwinski 1901 – 1934, Neue Folge 1946ff)
VZW	= Vereinigung zorder winstoogmerk (Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht)

Abkürzungsverzeichnis

WAG	= Wertpapieraufsichtsgesetz
wbl	= wirtschaftsrechtliche Blätter
Web JCLI	= Web Journal of Current Legal Issues
WHO	= World Health Organisation (Weltgesundheitsorganisation)
WKK	= Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen vom 24. 4. 1963
WKÖ	= Wirtschaftskammer Österreich
WK StGB	= <i>Höpfel/Ratz</i> (Hrsg), Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch ² (1. Lfg 1999)
wN	= weitere Nachweise
Wr	= Wiener
WV	= Weimarer Verfassung
WVK	= Wiener Vertragsrechtskonvention
Yb	= Yearbook
Z	= Ziffer
ZaöRV	= Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZAR	= Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik
ZAS	= Zeitschrift für Arbeits- und Sozialrecht
zB	= zum Beispiel
ZER	= Zeitschrift für Europarecht
ZEuS	= Zeitschrift für europarechtliche Studien
ZfA	= Zeitschrift für Arbeitsrecht
zfhR	= Zeitschrift für Hochschulrecht, Hochschulmanagement und Hochschulpolitik
ZfRV	= Zeitschrift für Rechtsvergleichung, Internationales Privatrecht und Europarecht
ZfV	= Zeitschrift für Verwaltung
ZÖR	= Zeitschrift für öffentliches Recht (1919 – 1944, 1948 – 1976, 1996 ff)
ZP	= Zusatzprotokoll
ZPEMRK	= Zusatzprotokoll zur EMRK
ZPO	= Zivilprozessordnung
ZRP	= Zeitschrift für Rechtspolitik
zT	= zum Teil
ZUR	= Zeitschrift für Umweltrecht
ZUM	= Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht
ZUV	= Zeitschrift der Unabhängigen Verwaltungssenate
ZVR	= Zeitschrift für Verkehrsrecht

Charta der Grundrechte der Europäischen Union – GRC

ABl C 2007/303, 1; ABl C 2010/83, 389; ABl C 2012/326, 391; ABl C 2016/202, 389; BGBl III 2009/132

Präambel

Die Völker Europas sind entschlossen, auf der Grundlage gemeinsamer Werte eine friedliche Zukunft zu teilen, indem sie sich zu einer immer engeren Union verbinden.

In dem Bewusstsein ihres geistig-religiösen und sittlichen Erbes gründet sich die Union auf die unteilbaren und universellen Werte der Würde des Menschen, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität. Sie beruht auf den Grundsätzen der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit. Sie stellt den Menschen in den Mittelpunkt ihres Handelns, indem sie die Unionsbürgerschaft und einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts begründet.

Die Union trägt zur Erhaltung und zur Entwicklung dieser gemeinsamen Werte unter Achtung der Vielfalt der Kulturen und Traditionen der Völker Europas sowie der nationalen Identität der Mitgliedstaaten und der Organisation ihrer staatlichen Gewalt auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene bei. Sie ist bestrebt, eine ausgewogene und nachhaltige Entwicklung zu fördern und stellt den freien Personen-, Dienstleistungs-, Waren- und Kapitalverkehr sowie die Niederlassungsfreiheit sicher.

Zu diesem Zweck ist es notwendig, angesichts der Weiterentwicklung der Gesellschaft, des sozialen Fortschritts und der wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen den Schutz der Grundrechte zu stärken, indem sie in einer Charta sichtbarer gemacht werden.

Diese Charta bekräftigt unter Achtung der Zuständigkeiten und Aufgaben der Union und des Subsidiaritätsprinzips die Rechte, die sich vor allem aus den gemeinsamen Verfassungstraditionen und den gemeinsamen internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, aus der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, aus den von der Union und dem Europarat beschlossenen Sozialchartas sowie aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ergeben. In diesem Zusammenhang erfolgt die Auslegung der Charta durch die Gerichte der Union und der Mitgliedstaaten unter gebührender Berücksichtigung der Erläuterungen, die unter der Leitung des Präsidiums des Konvents zur Ausarbeitung der Charta formuliert und unter der Verantwortung des Präsidiums des Europäischen Konvents aktualisiert wurden.

Die Ausübung dieser Rechte ist mit Verantwortung und mit Pflichten sowohl gegenüber den Mitmenschen als auch gegenüber der menschlichen Gemeinschaft und den künftigen Generationen verbunden.

Daher erkennt die Union die nachstehend aufgeführten Rechte, Freiheiten und Grundsätze an.

Ausgewählte Literatur: *Augsberg*, Präambel GR-Charta, in *von der Groeben/Schwarze/Hatje* (Hrsg), *Europäisches Unionsrecht*⁷ (2015) 544; *Barriga*, Die Entstehung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2003); *Bernsdorff/Borowsky*, Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Handreichungen und Sitzungsprotokolle (2002); *Busse*, Eine kritische Würdigung der Präambel der Europäischen Grundrechtecharta, *EuGRZ* 2001, 559; *Frowein*, Präambel, in *Frowein/Peukert* (Hrsg), *EMRK-Kommentar*³ (2009) 13; *Eriksen*, Why a Charter of Fundamental Human Rights in the EU? 16 *Ratio juris* 2003, 352; *Häberle*, Präambeln im Text und Kontext von Verfassungen, in *FS Broermann* (1982) 211; *Häberle*, *Europäische Verfassungslehre*⁸ (2016); *Jarass*, Präambel, in *Jarass*, *Charta der Grundrechte der Europäischen Union-Kommentar*³ (2016) 35; *Knecht*, Präambel GR-Charta, in *Schwarze* (Hrsg), *EU-Kommentar*³ (2012) 2605; *Konrath*, Vermittlung und Erinnerung – Anmerkungen zu den Präambeldiskussionen in der EU und Österreich, *ÖARR* 2004, 189; *Kopetz*, Präambeln: unverbindliche Verfassungsliteratur oder verbindliches Verfassungsprogramm?, in *Becker et al* (Hrsg), *Die Europäische Verfassung – Verfassungen in Europa*. 45. Assistententagung Öffentliches Recht(2005) 9; *Meyer*, Präambel, in *Meyer* (Hrsg), *Kommentar zur Charta der Grundrechte der Europäischen Union*⁴ (2014) 43; *Olgiati*, The EU Charter of Fundamental Rights. Text out of context to the rise of a public interest EU-oriented European lawyer, 9 *International Journal of the Legal Profession* 2002, 235; *Robbers*, Die Präambel der Verfassung für Europa – Ein Entwurf, in *FS Häberle* (2004) 251; *Schmitz*, Die Grundrechtecharta als Teil der Verfassung der Europäischen Union, *EuR* 2004, 706; *Schambeck*, Präambel und Gottesbezug, in *Tettinger/Stern* (Hrsg), *Kölner Gemeinschaftskommentar zur Europäischen Grundrechte-Charta* (2006) 241; *Schönlaue*, New Values for Europe? Deliberation, Compromise and Coercion in Drafting the Preamble to the EU Charter of Fundamental Rights, in *Eriksen* (Hrsg), *The Chartering of Europe* (2003) 112; *Stern/Tettinger*, Bedeutungsgehalt der Präambel, in *Tettinger/Stern* (Hrsg), *Kölner Gemeinschaftskommentar zur Europäischen Grundrechte-Charta* (2006) 227; *Streinz*, Präambel GR-Charta, in *Streinz* (Hrsg), *EUV/AEUV-Kommentar*³ (2018) 2688; *Schwind*, The Preamble of the Treaty establishing a Constitution for Europe – A Comment on the Work of the European Convention, *GYIL* 2003, 353; *Treviranus*, Preamble, in *Bernhardt* (Hrsg), *EPIL III* (1997) 1097; *van Boven*, Préambule, in *Pettiti/Decaux/Imbert* (Hrsg), *La Convention Européenne des Droits de l’Homme*² (1999) 125; *Weber*, Präambel, in *Stern/Sachs* (Hrsg), *Europäische Grundrechte-Charta-Kommentar* (2016) 119.

Übersicht

	Rz
I. Entstehungsgeschichte	1
II. Kommentierung	9
A. Allgemeines	9
B. Einzelfragen	17

I. Entstehungsgeschichte

- 1 Präambeln kennzeichnen grundlegende Rechtsdokumente wie Verfassungen und bedeutsame internationale Verträge. Gemäß Art 31 Abs 2 der Wiener Vertragsrechtskonvention sind sie bei der **Auslegung völkerrechtlicher Verträge** heranzuziehen.¹
- 2 Vor dem Hintergrund dieser internationalen Praxis, bedeutsamen Rechtsdokumenten eine Präambel voranzustellen, herrschte im Grundrechte-Konvent weitestgehend Einigkeit darüber, dass die GRC eine Präambel bekommen sollte. Als Argumente für die Erstellung einer Präambel wurden unter anderem der Vergleich mit den Verfassungstraditionen der Mitgliedstaaten, die Stärkung der europäischen Identität und die transparente Herausarbeitung der die

1 *Treviranus* in *Bernhardt* 1097; *Frowein* in *Frowein/Peukert* 16. Von Bedeutung sind Präambeln internationaler Verträge auch bei der Bestimmung von „object and purpose of a treaty“ nach Art 18 WVK, vgl dazu *Klabbers*, How to defeat a treaty’s object and purpose pending entry into force: toward manifest intent, *Vanderbilt Journal of Transnational Law* 2001, 284 (284ff).

Europäische Union charakterisierenden Grundsätze angeführt.² Einen ersten, im Vergleich zur Endversion sehr verschiedenen, vor allem sehr kurz gehaltenen Entwurf einer Charta-Präambel legte *Jürgen Meyer* am 6. 1. 2000 vor.³ In den folgenden Monaten blieb die Präambel in der Konventionsdiskussion im Hintergrund, was sich aber naturgemäß umso mehr änderte, je näher das Ende des Grundrechte-Konvents rückte. Im Mai 2000 folgte dem Vorschlag *Meyers* ein umfassenderer Entwurf dreier italienischer Konventionsmitglieder.⁴ Daraufhin setzte die **Präambel-Diskussion** intensiv ein: Es begannen Diskussionen zu einzelnen Bereichen wie etwa der Verankerung des Grundsatzes der Demokratie.⁵ Erstmals flammte auch die Streitfrage der Verankerung des „religiösen Erbes“ auf.⁶ Weitere Vorschläge betrafen die Aufnahme der Grundsätze der Solidarität und der Gleichheit. Gleichzeitig wurde vom belgischen Mitglied *Dehousse* gefordert, in der Präambel die Grenzen der Freiheit zu unterstreichen und zu betonen, dass es keine Rechte ohne Pflichten gebe.

Auf der Grundlage der Entwürfe und der Diskussionsbeiträge erstellte schließlich das Präsidium des Konvents im Juli einen ersten Gesamtentwurf einer Präambel:⁷ **3**

Präambel

1. Die Völker Europas haben untereinander eine immer engere Union geschaffen und teilen nunmehr dasselbe Schicksal.
2. Diese Union gründet sich auf die unteilbaren und universellen Grundsätze der Würde des Menschen, der Freiheit, der Gleichheit aller Personen, von Männern und Frauen, und der Solidarität. Sie beruht auf den Grundsätzen der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit.
3. Die Union trägt zur Entwicklung dieser gemeinsamen Werte bei und achtet dabei die Vielfalt der Kulturen und Traditionen der Völker Europas und die nationale Identität der Mitgliedstaaten sowie deren verfassungsmäßigen Aufbau auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene.
4. Damit die Grundrechte in der Union dauerhaft geschützt und für jeden sichtbar werden, müssen sie in einer Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert werden.
5. Diese Charta bestätigt die Rechte, die sich vor allem aus den gemeinsamen Verfassungsgrundsätzen der Mitgliedstaaten, aus dem Vertrag über die Europäische Union und den Gemeinschaftsverträgen, der Europäischen Menschenrechtskonvention, aus den von der Gemeinschaft und dem Europarat beschlossenen Sozialcharters sowie der Rsp des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ergeben.
6. Sie paßt den Inhalt und die Tragweite dieser Rechte an die Entwicklung der Gesellschaft, an den sozialen Fortschritt und an die wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen an.
7. Der Genuß dieser Rechte ist mit Verantwortlichkeiten und Pflichten sowohl gegenüber den Mitmenschen als auch gegenüber der menschlichen Gemeinschaft verbunden.
8. Durch die Charta werden die in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten und Aufgaben der Gemeinschaft und der Europäischen Union weder vermehrt noch geändert. Bei der Anwendung des Rechts der Union garantieren die Organe und Einrichtungen der Union sowie die Mitgliedstaaten unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips für jede Person die nachstehend aufgeführten Rechte und Freiheiten.

Die darin in Abs 8 Satz 1 enthaltene Programmatik, die Zuständigkeiten und Aufgaben der EU nicht zu ändern, ist kurz darauf in Art 51 Abs 2 GRC aufgegangen und findet sich daher

2 *Knecht* in *Schwarze Rz* 18; *Bernsdorff/Borowsky*, Protokolle 244 ff.

3 Zum Text des Entwurfs s *Meyer* in *Meyer Rz* 15.

4 CONTRIB 175 vom 17. 5. 2000.

5 Vgl CHARTE 4332/00 CONVENT 35 vom 25. 5. 2000.

6 Siehe dazu im Detail *Bernsdorff/Borowsky*, Protokolle 246.

7 CHARTE 4400/00 CONVENT 43 vom 14. 7. 2000.

in späteren Entwürfen des Präsidiums nicht mehr.⁸ In der auf den Entwurf folgenden Konventssitzung vom 17. bis 19. 7. 2000 erhielt der Präsidiumsentswurf insgesamt weitgehend Unterstützung. Neben einigen punktuellen Änderungsvorschlägen äußerten einige Mitglieder aber insb den Wunsch, den Umweltschutz in der Präambel zu verankern.⁹ Am Tag nach dem Ende der Konventssitzung legte der Vertreter der britischen Regierung, *Lord Goldsmith*, einen umfassenden Vorschlag vor, der den bisherigen Entwurf vor allem um soziale und wirtschaftliche Anliegen ergänzte.¹⁰

- 4 Die vorgebrachten Anliegen und Änderungswünsche wurden vom Präsidium im darauf folgenden ersten **Gesamtentwurf** der GRC berücksichtigt.¹¹ Dieser Vorschlag, zu dem nur mehr „allgemeine Anmerkungen“ als Grundlage für die abschließenden Beratungen des Konvents („dritte Lesung“) vorgebracht werden konnten, erfuhr im Präambelteil nur mehr kleinere Änderungen. Eine davon betraf die Erwähnung des „Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ in Abs 2 der Präambel.
- 5 Daneben stand allerdings noch die Frage der **(Nicht-)Verankerung des religiösen Erbes** zur (heftigen) Diskussion: Während insb Mitglieder aus den Reihen der deutschen Christdemokraten die Ergänzung des Abs 2 der Präambel um den Passus, dass „die Union auf einem humanistischen, kulturellen und religiösen Erbe beruht“, forderten, befürworteten mehrere Mitglieder aus anderen Staaten (an der Spitze Frankreich) den bloßen Verweis auf das „spiritual and moral heritage“ unter Auslassung eines religiösen Bezugs. Die Auseinandersetzung gipfelte letztlich in der Mitteilung des französischen Premierministers *Lionel Jospin* an den Konventsvorsitzenden *Roman Herzog*, dass eine religiöse Bezugnahme in der Präambel für das laizistische Frankreich aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht akzeptabel sei.¹² Den Ausweg brachte schließlich folgender Kompromiss unterschiedlicher Formulierungen in einzelnen Sprachfassungen: Nur in die deutsche Fassung der Präambel fand nämlich das Wort „religiös“ Eingang. Abs 2 beginnt nun wie folgt: „In dem Bewusstsein ihres geistig-religiösen und sittlichen Erbes gründet sich die Union . . .“. Demgegenüber lautet es in der französischen Version „Conscience de son patrimoine *spirituel et moral*, . . .“ und auch die englische Fassung spricht bloß vom „spiritual and moral heritage“.¹³ Die gewählte (deutsche) Formulierung knüpft somit zumindest mittelbar an die religiösen Traditionen der Völker Europas an, ohne dabei den grundsätzlich säkularen Charakter moderner Rechtssysteme zu verkennen.¹⁴ Eine explizite Bezugnahme auf eine Verantwortung vor „Gott“ (wie zB in der Präambel des dt Grundgesetz oder in der Schweizer Bundesverfassung) wurde (auch in der deutschen Sprachfassung) nicht vorgenommen.¹⁵

Fraglich ist, ob dadurch bewusst inhaltlich **unterschiedliche Präambelfassungen** entstanden sind; wenn ja, wäre dies angesichts der Tatsache, dass im Unionsrecht der Grundsatz gilt, dass

8 *Busse*, EuGRZ 2001, 566.

9 Dem wurde vom Präsidium in Form des nunmehrigen Verweises auf das Ziel „ausgewogene und nachhaltige Entwicklung“ sowie durch die Erwähnung der Verantwortlichkeiten und Pflichten auch gegenüber den künftigen Generationen entsprochen.

10 Zum Text des Entwurfs von *Goldsmith s Meyer* in *Meyer Rz 20 FN 72* bzw CHARTE 4428/00 CON-TRIB 282 vom 20. 7. 2000.

11 CHARTE 4422/00 CONVENT 45 vom 28. 7. 2000. Zum (Präambel-)Text des Entwurfs s *Meyer* in *Meyer Rz 22*.

12 *Bulletin Quotidien Europe* Nr 7807 vom 27. 9. 2000.

13 CHARTE 4470/1/00 REV 1 ADD 1 CONVENT 47 vom 25. 9. 2000.

14 *Augsberg* in *von der Groeben/Schwarze/Hatje Rz 3*; für das Fehlen von religiösen Aspekten in mehreren Sprachfassungen s auch *Jarass* in *Jarass Rz 3*.

15 *Weber* in *Stern/Sachs Rz 26*; s auch *Stern/Tettinger* in *Tettinger/Stern Rz 8f*.

alle Sprachfassungen dieselbe Gültigkeit besitzen, nicht unproblematisch. Weichen einzelne Sprachfassungen voneinander ab, ist nach der Judikatur des EuGH bei einer unüberbrückbaren Divergenz der Sinn und Zweck der Regelung ausschlaggebend; was freilich wenig hilfreich ist, wenn bewusst divergierende Sprachfassungen geschaffen werden.¹⁶ Eine „inhaltliche“ Übersetzung der konkurrierenden Sprachfassungen kann das Problem allerdings entschärfen: So wird die Auffassung vertreten, dass dem englischen Wort „spiritual“ bzw seinem französischen Pendant „spirituel“ sowohl die Bedeutung „geistig“ als auch „geistlich“ innewohnt und daher in der deutschen Sprache korrekterweise als „geistig-religiös“ und nicht bloß als „geistig“ zu übersetzen ist. Eine Übersetzung mit „spirituell“ scheidet zudem aus, weil mit diesem Begriff im Deutschen wiederum nur eine religiöse, aber keine geistige Ausdrucksform in Verbindung gebracht wird. Folgt man dieser Lesart, sind die verschiedenen Sprachfassungen der Präambel durchaus miteinander in Einklang zu bringen.¹⁷

Der endgültigen Version der Präambel stimmten die Konventsmitglieder schließlich im Rahmen der abschließenden förmlichen Tagung des Konvents am 2. 10. 2000 gemeinsam mit dem Gesamttext der GRC zu.¹⁸ Daraufhin wurde der Endentwurf dem Europäischen Rat von Biarritz am 13./14. 10. 2000 vorgelegt und von diesem ohne Änderungen angenommen. Am 7. 12. 2000 wurde die GRC sodann im Rahmen des **Europäischen Rats von Nizza** vom Rat, dem Europäischen Parlament und der Kommission „feierlich proklamiert“, allerdings **ohne** dass ihr dabei zunächst auch **Rechtsverbindlichkeit** verliehen wurde.¹⁹ **6**

Als im Rahmen des Europäischen Konvents für (den Vertrag über) eine Verfassung für Europa alsbald die Inkorporierung der GRC in den Teil II des künftigen Verfassungsvertrages feststand, drohte die GRC – insb in der daran anschließenden Regierungskonferenz – ihrer Präambel verlustig zu gehen.²⁰ Letztlich wurde sie aber als Präambel zu Teil II des Entwurfs für einen Verfassungsvertrag beinahe unverändert belassen und nur am Ende des Abs 5 um den Satz ergänzt: „In diesem Zusammenhang erfolgt die Auslegung der Charta durch die Gerichte der Union und der Mitgliedstaaten unter gebührender Berücksichtigung der Erläuterungen, die unter der Leitung des Präsidiums des Europäischen Konvents aktualisiert wurden.“ **7**

16 Siehe *Busse*, EuGRZ 2001, 567.

17 So *Mombaur*, Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, DÖV 2001, 595 (596); aA *Schmitz*, EuR 2004, 706f, der darauf hinweist, dass es, nachdem der Europäische Konvent die Präambel unverändert übernommen hat, Aufgabe der Regierungskonferenz gewesen wäre, eine Übereinstimmung der Sprachfassungen herbeizuführen. Tatsächlich findet sich im Entwurf für einen Verfassungsvertrag nicht nur in der deutschen, sondern auch in der polnischen Übersetzung der Bezug zum „geistig-religiösen Erbe“ („... duchowo-religijnego ...“). Diese Formulierung blieb in der GRC in der endgültigen polnischen Sprachfassung erhalten. Darüber hinaus sind nach dem 1. Erwägungsgrund des Entwurfs für einen Verfassungsvertrag die Hohen Vertragsparteien (in allen Sprachversionen) „schöpfend aus dem ... religiösen ... Erbe Europas ...“ („S’inspirant des héritages ... religieux ... de l’Europe“) über den Verfassungsvertrag übereingekommen; drastisch und in der Sache überschießend *Knecht* in *Schwarze Rz* 23, demzufolge „völlig unabhängig von Sinn und Unsinn des Gehalts der gewählte Wortlaut europarechtswidrig“ ist.

18 Vgl *Bernsdorff/Borowsky*, Protokolle 401 ff.

19 Vgl *Hummer/Obwexer*, Der Vertrag von Nizza (2001) 61 ff. Unabhängig davon konnte die GRC damit zu Auslegungs- und Bestätigungszwecken herangezogen werden, s nur EuGH 14. 2. 2008, Rs C-450/06, *Varec Rz* 48 (Art 7 GRC „bestätigt“ das in Art 8 EMRK verankerte Recht auf Achtung des Privatlebens, das sich aus dem gemeinsamen Verfassungstraditionen der Mitgliedsstaaten ergibt); näher *Knecht* in *Schwarze Rz* 11 mwN.

20 Dafür wurde ins Treffen geführt, dass der zukünftige Verfassungsvertrag ohnehin eine Präambel am Anfang des Dokuments aufweisen würde und dass eine zweite Präambel – noch dazu systematisch zwischen Teil I und II des Verfassungsvertrages (also praktisch „mitten“ im Verfassungsvertrag) – nicht erforderlich sei und zu Widersprüchen führen könnte.

- 8 Nach dem Scheitern des Projekts eines „Verfassungsvertrags“ blieb freilich die GRC als Einheit mit Präambel bestehen. Die Regierungskonferenz 2007 hat gemäß dem ihr vom Europäischen Rat am 21./22. 6. 2007 erteilten Mandat der im Rahmen der Regierungskonferenz 2004 vereinbarten Fassung der GRC durch die Aufnahme eines Querverweises in Art 6 EUV Rechtsverbindlichkeit verliehen.²¹

II. Kommentierung

A. Allgemeines

- 9 Präambeln haben mehrere Funktionen. Aus der Reihe der in der Lit ausgemachten²² lassen sich die folgenden als typisch hervorheben:
- 10 Präambeln haben eine **Zusammenfassungs- und Vermittlungsfunktion**. Sie geben in knapper, (zumindest angestrebter Weise) allgemein verständlicher Sprache das Anliegen, die Zielsetzungen und die Funktion des Rechtstextes wieder, dem sie vorangestellt sind. Insb in dieser Hinsicht ist zu beachten, dass sich gerade Präambeln oft auch auf die „nicht juristische Dimension“ von Rechtstexten beziehen. Dies ist vor allem im Zusammenhang mit Grund- oder Menschenrechtskatalogen von Bedeutung: Grundrechtskataloge haben zunächst eine – und das ist ihre primäre – rechtliche Dimension, wie sie im Rechtssystem ihre normativen Wirkungen entfalten. Grundrechtskataloge haben aber auch eine davon in der Analyse trennbare und eigenständige politische und gesellschaftliche Dimension, in der sie sich unmittelbar an die einschlägigen Systeme wenden und dort auch entsprechend den jeweiligen Eigengesetzlichkeiten wirken.²³
- 11 Typischerweise bedient daher auch die Sprache einer Präambel bewusst mehrere Dimensionen neben der eigentlich juristischen. So ist ein Präambeltext häufig durch ein hohes Maß an Pathos und Feierlichkeit und den Einsatz symbolhafter Sprache gekennzeichnet und unterscheidet sich dergestalt von der typischerweise eher technischen und nüchternen Gesetzes-sprache.²⁴ Es ist nicht zufällig, dass besonders gelungene, weil eben in mehrfacher Dimension wirkungsmächtige Präambeltexte wie bspw der Beginn der Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten von Amerika auch literarischen Status erlangt haben.²⁵ Präambeln haben daher typischerweise auch verschiedene „Sprachebenen“, die jeweils diese unterschiedlichen Dimensionen mehr oder weniger bedienen.
- 12 Auf einer solchen politisch-gesellschaftlichen Ebene haben daher Präambeln oft auch eine „**Appellfunktion**“, mit der sie bestimmte grundlegende Werte und Prinzipien, die der nachfolgende Rechtstext konkretisiert, auf denen er aufbaut oder die er zu erreichen trachtet, mit dem Ziel einer gesellschaftlichen Integration und Identitätsbildung um und für diese Werte und Prinzipien proklamieren. Das hat oft in der gesellschaftlich-politischen Dimension eine wichtige Bedeutung, darf aber in der juristischen Dimension nicht mit einer dogmatischen Festschreibung eines „Wertesystems“ oder einer „Wertegemeinschaft“ mit den entsprechen-

21 Europäischer Rat 21./22. 6. 2007, Anhang I zu den Schlussfolgerungen, Dok 11177/1/07 REV 1.

22 Für einen Überblick Häberle, Verfassungslehre 513ff; grundlegend Häberle in FS Broermann 211ff.

23 Der Grundrechtskatalog des Bonner Grundgesetzes etwa hat verbunden mit der einschlägigen Rsp des Bundesverfassungsgerichts für die gesellschaftliche Identitätsfindung (West-)Deutschlands und seiner Bürgerinnen und Bürger in den Jahrzehnten nach dem Zweiten Weltkrieg eine ganz wesentliche gesellschaftliche integrations- und identitätsstiftende Funktion erfüllt, die weder allein in der juristischen Dimension dieses Grundrechtskatalogs erklärbar ist noch ausschließlich in dieser Dimension gewirkt hat.

24 Weber in Stern/Sachs Rz 10.

25 Siehe auch den Versuch von Adolf Muschg für eine Präambel zu einem ersten Entwurf für eine Totalrevision der Schweizer Bundesverfassung, wiedergegeben etwa bei Häberle in FS Broermann 212.

den Konsequenzen in einem juristischen (Verfassungs-)System gleichgesetzt oder vermischt werden. Insofern ist Vorsicht angezeigt, aus „Präambelwerten“ ein – noch dazu unter Umständen geschlossenes – rechtlich positiviertes „Wertesystem“ abzuleiten; in den seltensten Fällen – und dies gilt insb auch für die Präambel zur GRC – trägt im juristischen System die positiv-rechtliche Grundlage des Präambeltexts methodisch eine solche Konsequenz.

Präambeln haben weiters die Funktion, die politische und rechtliche Entstehungsgeschichte des nachfolgenden Rechtstextes zusammenfassend festzuhalten und die Rechtsquellen, auf die sich der Rechtstext stützt, offen zu legen. In dieser Hinsicht erfüllen Präambeln in juristischer Hinsicht eine wesentliche Hilfsfunktion für eine kontextadäquate Auslegung des nachfolgenden Rechtstextes. In diesem Zusammenhang haben Präambeln oft auch eine „**Auffang- und Abstützfunktion**“. Sie dienen dazu, besonders strittige oder wichtige Fragen, die die Diskussion bei der Ausarbeitung des nachfolgenden Rechtstextes wesentlich bestimmt haben, nochmals hervorzuheben und zu bekräftigen (bei der Präambel zur GRC ganz deutlich die Bezugnahmen des Abs 5) oder Streitfragen, die im Rechtstext keiner Lösung zugeführt werden konnten, durch Anmerkung dieses Problems in der Präambel auf der Agenda zu halten (in der Präambel zur GRC ist dies etwa für die Bezugnahmen auf die nachhaltige Entwicklung und die Verantwortung gegenüber künftigen Generationen der Fall).²⁶

Im engeren juristischen Sinn haben Präambeln schließlich eine **wesentliche Funktion bei der Auslegung** des nachfolgenden Rechtstextes.²⁷ Das ergibt sich schon aus Art 31 Abs 2 WVK²⁸ und ist methodisch darin begründet, dass die Präambel eben wesentlich im Rahmen des nachfolgenden Rechtstextes konstituiert. Die Präambel ist formeller Bestandteil des Chartatextes²⁹ und bildet als solcher mit dieser eine rechtliche Einheit³⁰. Darüber hinaus wird der Präambel ein eigenständiger normativer Charakter („im Sinne einer echten Rechtsquelle“)³¹ weitgehend abgesprochen.³² Die Präambel selbst vermag dementsprechend auch keine selbstständigen Rechte und Pflichten zu begründen³³, womit gesagt werden kann, „dass die Präambel nicht genau den gleichen Charakter wie die eigentlichen Regelungen der Grundrechtcharta hat“.³⁴ Dabei darf freilich nicht übersehen werden, dass gerade für die Auslegung von Grundrechten als entwicklungs-offene Schutznormen die in der Präambel niedergelegten „Ziele und Zwecke“ des Grundrechtskatalogs besondere Bedeutung erlangen können.

Die in Bezug genommenen allgemeinen Grundsätze und Prinzipien in Präambeln menschenrechtlicher Texte werden daher oft als Anknüpfungspunkt für eine evolutive Auslegung der nachfolgenden Einzelgrundrechte herangezogen.³⁵ In der Tat finden sich insb in der Rsp des EuGH oder des EGMR solche Bezugnahmen auf die Präambel in der Begründung dynamisch-

²⁶ Siehe dazu Meyer in Meyer Rz 41.

²⁷ Augsberg in von der Groeben/Schwarze/Hatje Rz 2; Stern/Tettinger in Tettinger/Stern Rz 14ff; Jarass in Jarass Rz 1; Meyer in Meyer Rz 2; Streinz in Streinz Rz 5.

²⁸ Siehe oben bei Rz 1.

²⁹ Meyer in Meyer Rz 2; außerdem Jarass in Jarass Rz 1.

³⁰ Stern/Tettinger in Tettinger/Stern Rz 16; Weber in Stern/Sachs Rz 15.

³¹ Augsberg in von der Groeben/Schwarze/Hatje Rz 2.

³² Augsberg in von der Groeben/Schwarze/Hatje Rz 2; in diesem Sinne auch Jarass in Jarass Rz 1; Meyer in Meyer Rz 2; Streinz in Streinz Rz 6; in der Formulierung anders Weber in Stern/Sachs Rz 1. Anders etwa in Frankreich, wo der Präambel der Verfassung normative Wirkung zugesprochen wird, s dazu Weber in Stern/Sachs Rz 13.

³³ Meyer in Meyer Rz 2.

³⁴ Jarass in Jarass Rz 1.

³⁵ Vgl Kopetz in Becker et al 9.

teleologischer Argumentation.³⁶ Allerdings ist auch hier Vorsicht bei der Bewertung der Bedeutung der Präambel geboten: In den meisten Fällen werden sich diese Bezugnahmen auf den Präambeltext als Stärkung und „Rückversicherung“ einer rechtlichen Argumentation erweisen, die das Gericht auch ohne einschlägigen Präambeltext entsprechend getroffen hätte. Die Präambel trägt in diesen Fällen die juristische Begründung nicht, sondern fasst nur als textlicher Anknüpfungspunkt zusammen, was aus dem Rechtstext in seinem gesamten Kontext abgeleitet werden muss.

- 16** Derartige Bezugnahmen auf Präambelgrundsätze zur Abstützung rechtsfortbildender gerichtlicher Entscheidungen erfolgen im Übrigen vor allem dann, wenn die Präambelgrundsätze Grundwerte wiedergeben, die eine Gesellschaft akzeptiert hat. Sie tragen daher vor allem einmal Argumentationen, die in der konkreten historischen Situation weitgehend gesellschaftlich konsensfähig sind. Gerade im Zusammenhang mit Grundrechtskatalogen, deren Einzelrechte ganz wesentlich vor allem auch eine Minderheitenschutzfunktion haben,³⁷ ist daher auch aus diesem Grund eine allzu weitgehende juristische Festschreibung einer „Wertegemeinschaft“³⁸ in rechtswissenschaftlich methodischer Hinsicht vom gesamten Rechtstext nicht getragen.

B. Einzelfragen

- 17** Die Präambel vergewissert sich jener Grundwerte und Prinzipien, auf denen die GRC aufbaut. Sie hebt damit nochmals auch in der politischen Funktion deutlich hervor, dass die Grund- und Menschenrechte der GRC besonders auf diese Werte und Prinzipien gegründet sind. Die gemeinsamen Werte in Abs 1 bzw die Werte und Grundsätze in Abs 2 sind zudem Ausdruck der Entwicklung der Europäischen Union, wie sie auch in Art 2 und Art 6 EUV zum Ausdruck kommt.³⁹ Die Grundrechte der GRC stehen in einem demokratischen Herrschaftssystem und setzen ein solches voraus. Insoweit kommt der am Beginn der Präambel stehenden Festlegung des handelnden Akteurs, der Völker Europas, besondere symbolische Bedeutung zu. Terminologisch sind sowohl Nähe als auch Distanz zur Präambel der US-Verfassung zu erkennen, die die Union als Völkerverbund – freilich nicht als Verbindung hin zu einem europäischen Gesamtvolk – ausweist⁴⁰. Dass Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in dieser Allgemeinheit dann in den nachfolgenden Einzelgrundrechten keine textliche Entsprechung haben, liegt am weitergehenden Ausführungs- und Konkretisierungsgrad des Grundrechtskatalogs.⁴¹ Dieser ist eben Ausdruck und Konkretisierung dieser Grundsätze. Abs 2 Satz 2 der Präambel kommt deswegen aber kein besonderer, über die sonstigen Präambelbestimmungen hinausgehender rechtlicher Bedeutungsgehalt zu.⁴²

36 Vgl bspw EuGH 22. 10. 2013, verb C-105–107/12, *Staat der Nederlanden/Essent EV ua* Rz 58; 5. 2. 1963, C-26/62, *van Gend und Loos*; vgl nur EGMR 23. 3. 1995, *Loizidou/Turkey*, 15318/89 (Preliminary Objections) Rz 71 ff; dazu aus dem neueren Schrifttum nur *Føllesdal/Peters/Ulfstein*, Introduction, in *Føllesdal et al* (Hrsg), *Constituting Europe – The European Court of Human Rights in a National, European and Global Context* (2013) 1 (18).

37 Siehe dazu schon *Kelsen*, Vom Wesen und Wert der Demokratie² (1929, Neudruck 1973) 56 ff.

38 Vgl *Meyer in Meyer* Rz 28.

39 *Meyer in Meyer* Rz 28; *Knecht in Schwarze* Rz 21.

40 Vgl *Streinz in Streinz* Rz 8 sowie *Stern/Tettinger in Tettinger/Stern* Rz 23. Kritisch zum Begriff der „Völker Europas“ *Stern/Tettinger in Tettinger/Stern* Rz 23 f und *Knecht in Schwarze* Rz 20, da nicht alle europäischen Staaten Mitglieder der Europäischen Union sind. Mangels Staatsqualität der Europäischen Union könne demnach auch nicht von einem „europäischen Volk“ bzw „Volk Europas“ gesprochen werden; differenzierter dazu *Meyer in Meyer* Rz 27.

41 Dazu – unter Vergleich mit der französischen Sprachfassung – kritisch *Meyer in Meyer* Rz 28.

42 In diese Richtung aber *Meyer in Meyer* Rz 9.

Dieselbe Bedeutung einer fokussierten, in einem Grundprinzip oder einem „Grundwert“ zusammengefassten Bekräftigung dessen, was in einzelnen Grundrechten der GRC und der systematischen Struktur der GRC konkretisiert und ausdifferenziert wird, kommt der Bezugnahme auf die Solidarität innerhalb der Trias Freiheit, Gleichheit und Solidarität des Abs 2 zu. Die Präambel greift damit bewusst einen Topos aus dem Kontext der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 auf. Diese Bezugnahme ist, wie aus der Entstehungsgeschichte deutlich wird, ein bewusster Teil einer umfassenden Strategie zur gleichberechtigten Verankerung auch sozialer Grundrechte oder sozialstaatlicher Verbürgungen in der GRC, die auch in der Struktur des Gesamtdokuments deutlich zum Ausdruck kommt⁴³. **18**

Die Diskussion um religiöse Bezugnahmen,⁴⁴ die auch den Grundrechte-Konvent heftig beschäftigt hat,⁴⁵ steht jedenfalls im Hinblick auf Abs 2 der Präambel zur GRC in einem umgekehrt proportionalen Verhältnis zur juristischen Bedeutung. Abgesehen vom interessanten Fall eines „Sprachfassungsformelkompromisses“ zur Lösung einer drohenden Blockade des Entstehungsprozesses kommt der einschlägigen Nicht- oder Schon-Bezugnahme auf eine religiöse Dimension in den Eingangsworten des Abs 2 keine rechtliche Bedeutung zu.⁴⁶ Insb ist die Antwort auf die Frage künftiger Beitritte durch diese Passage der Präambel in keiner Weise, weder in die eine noch in die andere Richtung, vorweggenommen.⁴⁷ **19**

Die Verbindung zu „einer immer engeren Union“, wie sie Abs 1 vorsieht, geht auf die Präambel des EG-Vertrages von 1957 zurück und soll den Zusammenhang zwischen GRC und europäischer Integration, insb als Mittel zur Friedenssicherung, verdeutlichen.⁴⁸ Die Erhaltung einer „friedlichen Zukunft“ (Abs 1) gilt nach den Erfahrungen der beiden Weltkriege als „Triebfeder für den Aufbau eines gemeinsamen Europas“⁴⁹ und als Hauptaufgabe der Europäischen Union⁵⁰. **20**

43 Siehe zum sogenannten „Dreisäulenmodell“ Meyer in Meyer Rz 19 und ausführlich Meyer/Engels, Aufnahme von sozialen Grundrechten in die Europäische Grundrechtecharta? ZRP 2000, 370f.

44 Vgl bspw in anderem, aber vergleichbarem Zusammenhang Khol, Die österreichische Diskussion über eine Verfassungspräambel, in FS Ress (2005) 1183 ff.

45 Vgl bereits oben Rz 5f. Ausführliche Darstellung bei Meyer in Meyer Rz 32ff.

46 Das stützen insb auch die im unmittelbaren Zusammenhang stehenden diametralen Wortmeldungen im Rahmen der einschlägigen Konventsdebatte, vgl die Wiedergabe bei Meyer in Meyer Rz 25.

47 Diskussionen, ob durch einen religiösen oder christlichen Bezug in der Präambel Vorentscheidungen im Hinblick auf einen Beitritt der Türkei getroffen hätten werden können (vgl die Wiedergabe bei Meyer in Meyer Rz 32), überschätzen die Möglichkeiten eines Präambeltextes jedenfalls in der juristischen Dimension deutlich.

48 Meyer in Meyer Rz 30; Weber in Stern/Sachs Rz 18.

49 Meyer in Meyer Rz 29.

50 Weber in Stern/Sachs Rz 18.

Titel I

Würde des Menschen

Würde des Menschen

Art 1. Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen.

IdF ABl C 2012/326, 391.

Erläuterungen:

Die Würde des Menschen ist nicht nur ein Grundrecht an sich, sondern bildet das eigentliche Fundament der Grundrechte. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 verankert die Menschenwürde in ihrer Präambel: „... da die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Familie innewohnenden Würde und ihrer gleichen und unveräußerlichen Rechte die Grundlage der Freiheit, der Gerechtigkeit und des Friedens in der Welt bildet.“ In seinem Urteil vom 9. Oktober 2001 in der Rechtssache C-377/98, Niederlande gegen Europäisches Parlament und Rat, Slg. 2001, I-7079, Randnrn. 70–77 bestätigte der Gerichtshof, dass das Grundrecht auf Menschenwürde Teil des Unionsrechts ist.

Daraus ergibt sich insbesondere, dass keines der in dieser Charta festgelegten Rechte dazu verwendet werden darf, die Würde eines anderen Menschen zu verletzen, und dass die Würde des Menschen zum Wesensgehalt der in dieser Charta festgelegten Rechte gehört. Sie darf daher auch bei Einschränkungen eines Rechtes nicht angetastet werden.

Ausgewählte Literatur: *Albers*, Die rechtlichen Standards der Biomedizin-Konvention des Europarates, EuR 2002, 801; *Augsberg*, Art 1 GRC, in *von der Groeben/Schwarze/Hatje* (Hrsg), Europäisches Unionsrecht⁷ (2015); *Bäcker*, Das Menschenwürdeprinzip und die Unantastbarkeit, Der Staat 2016, 433; *Barriga*, Die Entstehung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2003); *Bernsdorff/Borowsky*, Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Handreichungen und Sitzungsprotokolle (2002); *Bezemek*, Allgemeine Handlungsfreiheit im System der österreichischen Bundesverfassung, ALJ 2/2016, 109; *Bezemek*, Unschuldige Opfer staatlichen Handelns – Grundrechtliche Determinanten staatlicher Gefahrenabwehr, JRP 2007, 121; *Böckenförde/Spaemann* (Hrsg), Menschenrechte und Menschenwürde (1987); *Borowsky*, Titel I Vorbemerkungen, in *Meyer* (Hrsg), Kommentar zur Charta der Grundrechte der Europäischen Union⁴ (2014); *Borowsky*, Art 1, in *Meyer* (Hrsg), Charta der Grundrechte der Europäischen Union⁴ (2014); *Bröhmer*, Menschenwürde, Freiheiten der Personen und Freizügigkeit, in *Merten/Papier* (Hrsg), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Band VI/1 – Europäische Grundrechte I (2010) § 139; *Burger*, Das Verfassungsprinzip der Menschenwürde in Österreich (2002); *Calliess*, Art 1 GRC, in *Calliess/Ruffert* (Hrsg), EUV/AEUV Kommentar⁵ (2016); *Calliess*, Die Menschenwürde im Recht der Europäischen Union, in *Gröschner/Lembcke* (Hrsg), Das Dogma der Unantastbarkeit (2010) 133; *Dederer*, Human-embryonale Stammzellforschung vor dem Aus? – Anmerkungen zum Urteil des EuGH v. 18. 10. 2011, Rs. C-34/10, EuR 2012, 336; *Dorf*, Zur Interpretation der Grundrechtecharta, JZ 2005, 126; *Dreier*, Art 1, in *Dreier* (Hrsg), Grundgesetz-Kommentar I³ (2013); *Dujmovits*, Die EU-Grundrechtecharta und das Medizinrecht, RdM 2001, 72; *Dupré*, Art 1 GRC, in *Peers* (Hrsg), The EU charter of fundamental rights: a commentary (2014); *Durand*, Das Menschenwürdekonzept im Rahmen der Europäischen Union, in *Baumbach/Kunzmann* (Hrsg), Würde – Dignité – Godnosc – Dignity: Die Menschenwürde im internationalen Vergleich (2010) 143; *Enders*, Die Menschenwürde in der Verfassungsordnung (1997); *Folz*, Art 1 GRC, in *Vedder/Heintschel von Heinegg* (Hrsg), Europäisches Unionsrecht Handkommentar² (2018); *Frenz*, Menschenwürde und Dienstleistungsfreiheit, NVwZ 2005, 48; *Frenz*, Handbuch Europarecht IV – Europäische Grundrechte (2009); *Goos*, Innere Freiheit. Eine Rekonstruktion des grundgesetzlichen Würdebegriffs (2011); *Grabenwarter*, Die Charta der Grundrechte für die Europäische Union, DVBl 2001, 1; *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention⁶ (2016);

Holoubek/Lienbacher (Hrsg), GRC-Kommentar²

Groh/Lange-Bertalot, Der Schutz des Lebens Ungeborener nach der EMRK, NJW 2005, 713; Groschedl, Menschenwürdige Aufnahmebedingungen als grundrechtliches Gebot im Asylverfahren, migralex 2015, 66; Herdegen, Art 1, in Maunz/Dürig (Hrsg), Grundgesetz, 83. Lfg (2018); Herdegen, Die Menschenwürde im Fluß des bioethischen Diskurses, JZ 2001, 773; Höfling, Art 1, in Sachs (Hrsg), Grundgesetz⁸ (2018); Höfling, Art 1 GRC, in Tettinger/Stern (Hrsg), Kölner Gemeinschaftskommentar zur Europäischen Grundrechtecharta (2006); Höfling/Kempny, Art 1 GRC, in Stern/Sachs (Hrsg), Europäische Grundrechte-Charta Kommentar (2016); Jarass, Charta der Grundrechte der Europäischen Union³ (2016) Art 1; Jarass, EU-Grundrechte (2005) § 8; Kadelbach/Petersen, Europäische Grundrechte als Schranken der Grundfreiheiten, EuGRZ 2003, 693; Kingreen/Poscher, Grundrechte Staatsrecht II³³ (2017); Kneihls, Schutz von Leib und Leben sowie Achtung der Menschenwürde, in Merten/Papier/Kucsko-Stadlymayer (Hrsg), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa VII/1 – Grundrechte in Österreich² (2014) § 9; Korinek, Der Schutz der Menschenwürde im Verfassungsrecht und im internationalen Recht, in GS Mayer-Maly (2011) 257; Leutheusser-Schnarrenberger (Hrsg), Vom Recht auf Menschenwürde (2013); McGonagle, Die Sicherung der Menschenwürde im europäischen audiovisuellen Sektor, IRIS plus 6/2007; Meyer-Ladewig, Menschenwürde und Europäische Menschenrechtskonvention, NJW 2004, 981; R. Müller, Anmerkungen zum Schutz der Menschenwürde in Österreich, in FS Machacek/Matscher (2008) 301; Olivetti, Art 1 GRC, in Mock (Hrsg), Human rights in Europe: commentary on the Charter of Fundamental Rights of the European Union (2010); Pernthaler, Braucht ein positivrechtlicher Grundrechtskatalog das Rechtsprinzip der Menschenwürde? in FS Schäffer (2006) 613; Rau/Schorkopf, Der EuGH und die Menschenwürde, NJW 2002, 2448; Rengeling/Szczekalla, Grundrechte in der Europäischen Union (2005); Rixen in Heselhaus/Nowak (Hrsg), Handbuch der Europäischen Grundrechte (2006) § 9; Schmidt, Der Schutz der Menschenwürde als „Fundament“ der EU-Grundrechtscharta unter besonderer Berücksichtigung der Rechte auf Leben und Unversehrtheit, ZEuS 2002, 631; Schorkopf in Ehlers (Hrsg), Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten⁴ (2014) § 15; Schwarzburg, Die Menschenwürde im Recht der Europäischen Union (2012); von Schwichow, Die Menschenwürde in der EMRK (2016); Streinz, Art 1 GRC, in Streinz (Hrsg), EUV/AEUV, Vertrag über die Europäische Union und Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union³ (2018); Teifke, Das Prinzip Menschenwürde (2011); Voet van Vormizeele, Art 1 GRC, in Schwarze (Hrsg), EU-Kommentar³ (2012); Wolfgang, Art 1 GRC, in Lenz/Borchardt (Hrsg), EU-Verträge Kommentar⁶ (2012).

Übersicht

	Rz
I. Entstehungsgeschichte	1
II. Inkorporierte Rechtsquellen	6
A. Rechtsquellen, auf die im Konvent verwiesen wurde	6
B. Unionsrecht	8
C. EMRK	13
D. Art 1 Abs 1 GG	15
III. Grundsatz und Grundrecht	20
IV. Schutzbereich	30
A. Persönlicher Schutzbereich	30
B. Sachlicher Schutzbereich	33
V. Schranken	39
VI. Bindung	44

I. Entstehungsgeschichte

- 1 Im Zuge der Verhandlungen zur GRC bestand sehr früh Einigkeit darüber, dass der Würde des Menschen eine besondere Stellung zukommen sollte. Bereits in seiner Antrittsrede hob Roman Herzog in seiner Funktion als Vorsitzender des Konvents hervor, es komme darauf an, einen Grundrechtskatalog zu formulieren, der es ermöglicht, einen am Menschen orientierten, für die Würde des Menschen eintretenden Geist in der Union zu verwirklichen.¹ In diesem Sinne ist die Entstehungsgeschichte von Art 1 GRC weitgehend vom Konsens getragen, den **Menschen in**

1 CHARTE 4105/00 BODY 1 vom 13. 1. 2000, 9.

den **Mittelpunkt** der europäischen Politik zu rücken.² Es sollte verdeutlicht werden, dass sich die Europäische Union am Menschen orientiert und insgesamt der Weg zur Entwicklung eines „europäischen Bewusstseins“ geebnet werden.³ Daher war das Recht auf Achtung der Menschenwürde schon im ersten Entwurf einer Grundrechtsliste⁴ an prominentester – vorderster – Stelle gereiht, was bis zum Abschluss der Beratungen beibehalten wurde.

Das Bedürfnis, die Würde des Menschen explizit in einer Grundrechtskompilation zu bedenken, ist mit Blick vor allem auf die historischen Erfahrungen massiver Verletzungen der Menschenwürde zu verstehen. Die Unrechtsregime, die das Europa des vorigen Jahrhunderts über lange Zeit prägten, sollten zu Bewusstsein geführt und überwunden werden.⁵ Diese Intention spiegelt sich auch in der Betonung gemeinsamer **Wertmaßstäbe** in der Präambel der Charta wider. Augenmerk wurde im Entstehungsprozess weiters auf die Bedeutung der Menschenwürde im Zusammenhang mit Fragen der Bioethik und des Verbots der Sklaverei und der Zwangsarbeit gelegt.⁶ **2**

Während somit sehr früh außer Streit gestellt war, dass eine ausdrückliche Gewährleistung der Menschenwürde in die GRC Eingang finden sollte, war deren rechtliche Bedeutung im Konvent lange Zeit umstritten. Auffassungsunterschiede bestanden insb zur Frage, ob die Unverletzlichkeit der Menschenwürde ein justiziables Recht darstellen sollte und daher in den Grundrechtskatalog aufzunehmen wäre, oder ob ein Hinweis auf die Menschenwürde als Wert und Prinzip der Union⁷ ausreicht. Zurückgehend vor allem auf die Bestrebungen der deutschen Delegierten sprach sich die Mehrheit für den **Grundrechtscharakter** der Menschenwürde aus. Noch umso mehr müsse ihr besonderer Rang durch die hervorgehobene systematische Stellung zum Ausdruck gebracht werden.⁸ Ungeachtet dessen hat die Menschenwürde letztlich auch in die Präambel Eingang gefunden; dort wird die Würde des Menschen als ein der Union zugrunde liegender, unteilbarer und universeller Wert bezeichnet. Diese Doppelverankerung unterstreicht einmal mehr die überragende Bedeutung der Menschenwürde in der Charta. **3**

Gegenstand der Diskussion war überdies die Frage, ob der Menschenwürde ein exklusiver Artikel gewidmet werden sollte. Zunächst wurde vorgeschlagen, in Art 1 GRC, der mit „Die Würde des Menschen“ betitelt war, aufgrund der engen Zusammengehörigkeit die Gewährleistung der Menschenwürde in einem Abs 1, das Folterverbot in Abs 2 und das Verbot der Zwangs- oder Pflichtarbeit in Abs 3 zu verankern.⁹ Dieser Vorschlag wurde jedoch nicht weiter verfolgt und das Folterverbot (nunmehr Art 4 GRC) wie das Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit (nunmehr Art 5 GRC) mit jeweils eigenen Artikeln bedacht. Nicht aufgegriffen wurde auch der Vorschlag, Art 1 GRC einen „horizontalen“ Abs 2 anzufügen, in dem der Anwendungsbereich der Charta bereichsübergreifend festgelegt werden sollte.¹⁰ Auch hier wurde letztlich die Verankerung in einem eigenständigen Artikel (nunmehr Art 51 GRC) favorisiert. Nicht durch- **4**

2 Das hielt auch GA Alber als Beobachter des Konvents abschließend fest; s Bernsdorff/Borowsky, Protokolle 404. Vgl auch Calliess in Gröschner/Lembcke 133 ff.

3 Borowsky, Vorbem, in Meyer Rz 1 a ff.

4 CHARTE 4112/2/00 REV 2 vom 27. 1. 2000, 3.

5 Borowsky, Art 1, in Meyer Rz 6.

6 Siehe zB CHARTE 4112/2/00 REV 2 vom 27. 1. 2000, 3.

7 So insb die britischen Delegierten, vgl zB die Debattenbeiträge von Goldsmith und Griffiths (beide GB) in Bernsdorff/Borowsky, Protokolle 143, 260.

8 Siehe dazu insb Neisser (A), der die Würde des Menschen als „Leuchtturm in einem Grundrechtsgebäude“ bezeichnete; vgl Bernsdorff/Borowsky, Protokolle 143.

9 CHARTE 4123/1/00 REV 1 vom 15. 2. 2000, 2.

10 Diese Variante wurde in der Begründung zum Textentwurf für Art 1 vorgeschlagen; s CHARTE 4149/00 CONVENT 13 vom 8. 3. 2000, 2.

setzen konnte sich zudem die in einigen Entwürfen¹¹ vorgelegte Variante, die Menschenwürde in Art 1 GRC mit dem Gleichheitsgrundsatz als dessen Abs 2 zu koppeln. Einem Vorschlag des Präsidiums¹² folgend wurde die Bestimmung aufgespalten und Abs 2 in einen gesonderten Artikel (nunmehr Art 20 GRC) umgewandelt.

- 5 Schließlich war auch die **Formulierung** der Gewährleistung der Menschenwürde im Laufe der Verhandlungen zahlreichen Änderungen unterworfen. Die im ersten Entwurf¹³ gewählte Textierung „Die Würde des Menschen ist unantastbar“ wurde als nicht ausreichend angesehen, um den Grundrechtscharakter der Menschenwürde herauszustreichen. Die weiteren Textentwürfe hoben daher die Verpflichtung zu Achtung und Schutz der Menschenwürde hervor: „Die Würde des Menschen wird in jedem Fall geachtet und geschützt“¹⁴ bzw. „Die Würde des Menschen wird unter allen Umständen geachtet und geschützt“.¹⁵ Über mehrere Konventsrounden wurde sodann die Formulierung „Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen“¹⁶ beibehalten. Gleichzeitig wurde von Seiten der Delegierten¹⁷ vermehrt die Rückkehr zur Ursprungsfassung „Die Würde des Menschen ist unantastbar“ gefordert. Im Gesamtentwurf der Charta griff das Präsidium eine die beiden Formulierungen verbindende Lösung auf: „Die Würde des Menschen ist unverletzlich. Sie ist zu achten und zu schützen.“¹⁸ Der Begriff „unverletzlich“ wurde schließlich durch den bereits ursprünglich verwendeten Terminus „unantastbar“ ersetzt, sodass Art 1 GRC seine endgültig Formulierung fand: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen.“¹⁹

II. Inkorporierte Rechtsquellen

A. Rechtsquellen, auf die im Konvent verwiesen wurde

- 6 Als Rechtsquellen, die für die Aufnahme der Menschenwürde in die GRC maßgebliche Bedeutung hatten, wurden im Konvent zunächst Art 1 der Erklärung des Europäischen Parlaments von 1989²⁰ und die gemeinsamen Verfassungsgrundsätze der Mitgliedstaaten²¹ genannt. Im Laufe der Verhandlungen wurde immer mehr auch auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte Bezug genommen,²² nach deren Präambel „[. . .] die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Familie innewohnende Würde und ihrer gleichen und unveräußerlichen Rechte die Grundlage der Freiheit, der Gerechtigkeit und des Friedens in der Welt bildet.“²³ In den Erläut. des Präsidiums findet sich nach wie vor ein Hinweis darauf.

11 Siehe die CHARTE 4284/00 CONVENT 28 vom 5. 5. 2000, 2 und CHARTE 4360/00 CONVENT 37 vom 14. 6. 2000, 2.

12 CHARTE 4360/00 CONVENT 37 vom 14. 6. 2000, 2.

13 CHARTE 4123/1/00 REV 1 vom 15. 2. 2000, 2.

14 CHARTE 4149/00 CONVENT 13 vom 8. 3. 2000, 2.

15 CHARTE 4149/00 COR 1 CONVENT 13 vom 16. 3. 2000, 1.

16 ZB CHARTE 4423/00 CONVENT 46 vom 31. 7. 2000, 2.

17 Für eine Rückbesinnung auf die Ursprungsfassung plädierten insb. die italienischen Delegierten, s. *Borowsky*, Art 1, in *Meyer Rz 24*.

18 CHARTE 4470/00 CONVENT 47 vom 14. 9. 2000, 3.

19 CHARTE 4470/1/00 REV 1 CONVENT 47 vom 21. 9. 2000, 3.

20 ABl C 1989/120, 51; s. auch CHARTE 4112/2/00 REV 2 BODY 4 vom 27. 1. 2000, 3.

21 CHARTE 4123/1/00 REV 1 CONVENT 5 vom 15. 2. 2000, 2.

22 CHARTE 4149/00 CONVENT 13 vom 8. 3. 2000, 2. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) wurde am 10. 12. 1948 als UNO-Resolution 217 A (III) von der Generalversammlung angenommen und proklamiert; Official Records third Session (part I) Resolutions. Document A/810.

23 Art 1 AEMR greift diesen Gedanken auf: „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.“

Die spezifische Konzeption der Menschenwürde als Fundament der Grundrechte und eigenständiges Grundrecht, wie sie Art 1 GRC zugrunde liegt, zählt gleichwohl nicht zu den gemeinsamen Charakteristika der genannten Rechtsquellen: Weder die Erklärung des Europäischen Parlaments oder die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die jeweils eher für eine Präambel-Lösung gesprochen hätten, noch die Verfassungstraditionen der Mitgliedstaaten legten unmittelbar den im Konvent intendierten Grundrechtscharakter der Menschenwürde nahe. Zwar fand die Menschenwürde in mehrere mitgliedstaatliche Verfassungsordnungen Eingang,²⁴ sie tritt dabei aber meist als Grund-, Wertungs- oder Verfassungsprinzip, kaum hingegen – mit Art 1 dt GG als ein prominenter Sonderfall²⁵ – als justiziable Rechtsnorm in Erscheinung.

B. Unionsrecht

Der **EuGH** war, zunächst hauptsächlich im Zusammenhang mit Sekundärrechtsakten, die unter verschiedenen Gesichtspunkten zur Wahrung der Menschenwürde verpflichteten, immer wieder mit der Würdethematik befasst.²⁶ Erst verhältnismäßig spät fand, besonders im Kontext von Gleichheitsgrundsatz und Diskriminierungsverboten, eine eigenständige Anerkennung des Menschenwürdeschutzes auch ohne direkte Bezugnahme auf sekundärrechtliche Grundlagen statt.²⁷

In einem viel beachteten Urteil zur **BiopatentRL** aus dem Jahr 2001, das auch in die Erläuterung zu Art 1 GRC aufgenommen wurde, erkannte der EuGH die Menschenwürde erstmals explizit als Bestandteil der „allgemeinen Grundsätze des Gemeinschaftsrechts“ und als Maßstab der Rechtmäßigkeitskontrolle von Sekundärrechtsakten an.²⁸

Diese Auffassung bekräftigte der Gerichtshof in seinem nicht minder wegweisenden Urteil zum Verbot von Laserdromes im Jahr 2004,²⁹ als er sich mit einem wegen Verletzung der Menschenwürde in Deutschland ergangenen Verbot simulierter Tötungshandlungen auseinandersetzen hatte (*Rs Omega*).³⁰ Die durch die fragliche Untersagung bewirkte Beeinträchtigung des freien Dienstleistungsverkehrs (das Laserdrome sollte nach der von einem britischen Unternehmen entwickelten Spielvariante betrieben werden) sah der EuGH aus Gründen der öffentlichen Ordnung wegen einer in der Tätigkeit gesehenen Verletzung der Menschenwürde als gerechtfertigt an.

24 Eine Übersicht mitgliedstaatlicher Verfassungen, die auf die Menschenwürde Bezug nehmen, geben zB *Borowsky*, Art 1, in *Meyer Rz 2*; ausführlich *Calliess in Gröschner/Lembcke* 135ff; *Rengeling/Szczekalla*, Grundrechte in der Europäischen Union (2004) 316f; *Voet van Vormizeele*, Art 1 GRC, in *Schwarze Rz 2*.

25 Siehe unten Rz 15ff.

26 Vgl zB EuGH 3. 7. 1974, C-9/74, *Casagrande* Rz 3; 17. 9. 2002, C-413/99, *Baumbast und R* Rz 50, 59; 9. 7. 1997, C-34–36/95, *De Agostini* Rz 31. Weiterführend *Calliess in Gröschner/Lembcke* 149ff.

27 Vgl EuGH 30. 4. 1996, C-13/94, *P gegen S und Cornwall County Council* Rz 22: „Würde eine solche Diskriminierung toleriert, so liefe dies darauf hinaus, daß gegenüber einer solchen Person gegen die Achtung der Würde und der Freiheit verstoßen würde, auf die sie Anspruch hat und die der Gerichtshof schützen muß“ (Transsexuelle). Weitere Nachweise bei *Rengeling/Szczekalla*, Grundrechte 318f.

28 EuGH 9. 10. 2001, C-377/98, *Niederlande/Parlament und Rat* insb Rz 70: „Es obliegt dem Gerichtshof, im Rahmen der Kontrolle der Übereinstimmung der Handlungen der Organe mit den allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts die Beachtung der Menschenwürde und des Grundrechts auf Unversehrtheit der Person sicherzustellen.“

29 EuGH 14. 10. 2004, C-36/02, *Omega* Rz 34ff.

30 Bei Lasersport-Spielen dieser Art treten zwei miteinander konkurrierende Gruppen an, wobei jeder Teilnehmer mit einem maschinenpistolensähnlichen Laserzielgerät und einem Laserempfangsgerät ausgestattet ist. Ziel des Spieles ist, möglichst viele „Treffer“ bei den gegnerischen Empfangsgeräten zu verbuchen. Das nationale Verbot dieser Lasersport-Spiele wurde vor allem mit einer Gefahr für die öffentliche Ordnung begründet, weil die simulierten Tötungshandlungen Gewalt verharmlosten und damit gegen grundlegende Wertvorstellungen der Allgemeinheit verstießen.

- 10 Bemerkenswert ist, dass der EuGH sowohl im Urteil zur BiopatentRL als auch in der Entscheidung zum Verbot gespielter Tötungshandlungen zwar die Menschenwürde als allgemeinen Rechtsgrundsatz anerkannte, die Rechtsquellen (zB gemeinsame Verfassungstraditionen der Mitgliedstaaten, internationale Verträge etc), auf die er sich dabei stützte, aber unerwähnt ließ.³¹ Wiewohl in den deutschen Sprachfassungen nicht von einem „Recht“ auf Achtung der Menschenwürde gesprochen, sondern vorsichtiger „Beachtung der Menschenwürde“³² bzw „Gewährleistung der Achtung der Menschenwürde“³³ formuliert wird, gibt doch besonders das Urteil zur BiopatentRL in anderen Sprachfassungen wesentliche Anhaltspunkte dafür, dass der EuGH dem europäischen Grundsatz der Menschenwürde in der Tat **Grundrechtsqualität** zumessen wollte (zB „fundamental right to human dignity and integrity“).³⁴
- 11 Über die Anerkennung als allgemeinen Rechtsgrundsatz machte der EuGH in der Rs *Omega* die **Menschenwürde im System der Grundfreiheitsprüfung** operabel: Er akzeptierte die Beurteilung der fraglichen staatlichen Maßnahme, gemessen am Gehalt der Menschenwürdeggarantie im Sinne des dt GG,³⁵ wie sie vom vorlegenden nationalen Gericht vorgenommen wurde, und anerkannte den derart ausgelegten Schutz der Menschenwürde als Rechtfertigungsgrund, den ein Mitgliedstaat für die Einschränkung der Dienstleistungsfreiheit aus Gründen der öffentlichen Ordnung vorbringen kann. Sofern ein Mitgliedstaat die Erlassung einer Regelung zum Schutz der Menschenwürde innerstaatlich als erforderlich erachtet, muss sich diese, wenn sie den freien Dienstleistungsverkehr einschränkt, am Maßstab der Verhältnismäßigkeit messen lassen. Die Beurteilung der Frage, ob und gegebenenfalls welche nationalen Maßnahmen innerstaatlich als zum Schutz der Menschenwürde erforderlich angesehen werden, überlässt der EuGH hierbei weitgehend den Mitgliedstaaten. Für die Prüfung der Verhältnismäßigkeit der staatlichen Maßnahme stellt er nämlich ausdrücklich nicht darauf ab, ob diese einer „allen Mitgliedstaaten gemeinsamen Auffassung darüber entspricht, wie das betreffende Grundrecht oder berechtigte Interesse zu schützen ist.“³⁶
- 12 Ausgehend von Art 1 GRC fand die Menschenwürde mit dem Reformvertrag von Lissabon schlussendlich Eingang in den EUV: **Art 2 EUV** weist ihr die vorderste Stelle im Wertekanon der Union zu, womit ihre Förderung auch zu den Zielen der Union rechnet (Art 3 Abs 1 EUV). **Art 21 Abs 1 EUV** nennt die Achtung der Menschenwürde als eine der Maximen für das auswärtige Handeln der EU. Schon dies streicht die besondere Rolle hervor, die der Menschenwürde in der europäischen Wertegemeinschaft heute zukommt.³⁷

C. EMRK

- 13 Eine eigenständige Gewährleistung des Schutzes der Menschenwürde findet sich in der EMRK nicht, wie auch der Begriff der Menschenwürde dem Konventionstext überhaupt fremd ist. Der EGMR zieht aber in seiner Rsp – insb zum Recht auf Leben, zum Folterverbot, zum

31 *Rau/Schorkopf*, NJW 2002, 2448; *Schmidt*, ZEuS 2002, 660.

32 EuGH 9. 10. 2001, C-377/98, *Niederlande/Parlament und Rat* Rz 70.

33 EuGH 14. 10. 2004, C-36/02, *Omega* Rz 34.

34 Siehe abermals EuGH 9. 10. 2001, C-377/98, *Niederlande/Parlament und Rat* Rz 70. So auch die SA von GA *Stix-Hackl* 18. 3. 2004, C-36/02, *Omega* Rz 91; *Schmidt*, ZEuS 2002, 633f, 660f; *Calliess* in *Calliess/Ruffert* Rz 22; *Frenz*, NVwZ 2005, 50 (Grundrecht „im gemeinschaftsrechtlichen Gewand“); abschwächend *Rau/Schorkopf*, NJW 2002, 2448 (2449).

35 Als irrelevant für die Anerkennung als allgemeiner Rechtsgrundsatz sah es der EuGH dabei an, ob dem Grundsatz der Achtung der Menschenwürde in Deutschland die Stellung eines selbstständigen Grundrechts zukommt (EuGH 14. 10. 2004, C-36/02, *Omega* Rz 34).

36 EuGH 14. 10. 2004, C-36/02, *Omega* Rz 37.

37 *Borowsky*, Vorbem, in *Meyer* Rz 1 a; *Schorkopf* in *Ehlers* § 15 Rz 1.

Verbot von Sklaverei und Zwangsarbeit sowie zum Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens – die Würde des Menschen immer wieder als **Auslegungsgrundsatz** heran.³⁸ Zu Art 3 EMRK wird etwa in ständiger Judikatur ausgesprochen, der Staat müsse sicherstellen, dass eine Person nur unter Bedingungen festgehalten wird, die mit der Menschenwürde vereinbar sind.³⁹ Ebenfalls zu Art 3 EMRK führte der EGMR in *Pretty/Vereinigtes Königreich* aus, dass eine Behandlung, die die Achtung der Menschenwürde vermissen lässt oder diese herabsetzt, vom Verbot erniedrigender Behandlung erfasst ist.⁴⁰ In demselben Urteil⁴¹ traf der EGMR in Zusammenhang mit Art 8 EMRK aber auch eine ganz grundsätzliche – und seither wiederholt bestätigte⁴² – Aussage zum Stellenwert der Menschenwürde im Rahmen der EMRK, indem er feststellte: „Das **Wesen der Konvention** ist die Achtung der Menschenwürde und der menschlichen Freiheit.“⁴³

Einen Konnex zwischen Menschenwürde und Demokratie stellt der EGMR besonders unter dem Dach der in Art 10 EMRK gewährleisteten Meinungsfreiheit her, indem er Toleranz und Achtung der Menschenwürde als Grundlage einer demokratischen und pluralistischen Gesellschaft bezeichnet.⁴⁴

Auch im Zusammenhang mit Art 2 EMRK nimmt der EGMR zuweilen Bezug auf die Menschenwürde. Im Fall *Vo/Frankreich*⁴⁵ anerkannte der GH etwa die Schutzwürdigkeit eines Fötus *sub titulo* Menschenwürde, ohne diesen jedoch als Grundrechtsträger anzusehen. Weitergehende Konsequenzen zog der EGMR hieraus indes nicht; weder anerkannte er ein „Recht auf Menschenwürde“ noch konkrete, aus der Menschenwürde ableitbare Grundrechte.

Die Menschenwürde bildet mithin kein eigenes, in der EMRK gewährlestetes Recht,⁴⁶ sondern liegt – als deren „Wesen“ – den in der Konvention verbrieften Rechten zugrunde. In der Rsp des EGMR gewinnt die Achtung der Menschenwürde gleichwohl immer mehr an Bedeutung. Zum einen stellt sie einen wesentlichen Grundsatz für die Auslegung der Konventionsrechte dar. Zum anderen lassen durchaus Ansätze für die Entwicklung eines **eigenständigen**

14

38 Zu den Anwendungsfeldern ausführlich von Schwichow, Menschenwürde 27 ff.

39 *Grabenwarter/Pabel* § 20 Rz 48; ZB EGMR 24. 7. 2001, *Valasinas*, 44558/98 EGMR 2001-VIII („[. . .] the State must ensure that a person is detained in conditions which are compatible with respect for his human dignity [. . .]“); so auch EGMR 15. 7. 2002, *Kalashnikov*, 47095/99 EGMR 2002-VI (Überbelegung und schlechte hygienische Bedingungen in einer Gefängniszelle); EGMR 4. 2. 2003, *Van der Ven*, 50901/99 EGMR 2003-II und EGMR 4. 2. 2003, *Lorsé ua*, 52750/99 (beide: wöchentliche Leibesvisitationen im Hochsicherheitstrakt); U 12. 3. 2003, *Öcalan*, 46221/99.

40 EGMR 29. 4. 2002, *Pretty*, 2346/02 EGMR 2002-III („Where treatment humiliates or debases an individual, showing a lack of respect for, or diminishing, his or her human dignity [. . .]“); EGMR 21. 1. 2011 (GK), *M. S. S.*, 30696/09 („The Court considers that the applicant has been the victim of humiliating treatment showing a lack of respect for his dignity [. . .]“).

41 Die Beschwerdeführerin litt an einer unheilbaren Krankheit und machte angesichts der – nach englischem Recht vorgesehenen – Strafbarkeit der aktiven Sterbehilfe (Beihilfe zum Selbstmord) eine Verletzung von Art 2, Art 3 und Art 8 EMRK geltend.

42 ZB EGMR 11. 7. 2002 (GK), *I/Vereinigtes Königreich*, 25680/94 und 11. 7. 2002 (GK), *Goodwin*, 28957/95 EGMR 2002-VI, beide zur rechtlichen Anerkennung (Geburtsurkundenergänzung) des neuen Geschlechts Transsexueller nach einer Operation. EGMR 13. 12. 2012 (GK), *El-Masri*, 39630/09.

43 „The very essence of the Convention is respect for human dignity and human freedom.“

44 EGMR 4. 12. 2003, *Gündüz*, 35071/97 EGMR 2003-XI (Verurteilung eines Türken wegen einer „hate-speech“): „[. . .] la tolérance et le respect de l'égalité de dignité de tous les êtres humains constituent le fondement d'une société démocratique et pluraliste“.

45 EGMR 8. 7. 2004 (GK), *Vo*, 53924/00 EGMR 2004-VIII (eine Schwangere, die auf Grund einer Namensverwechslung in einem französischen Spital falsch behandelt wurde, verlor ihr Kind).

46 Für eine (gesonderte) Einklagbarkeit des Rechts auf Achtung und Schutz der Menschenwürde auch nach der EMRK plädiert etwa *Schmidt*, ZEuS 2002, 640.

Gehalts der Menschenwürde erkennen, der über die Summe des auf einzelne Konventionsrechte bezogenen Verständnisses hinausgeht.⁴⁷

D. Art 1 Abs 1 GG

- 15** Als **Vorbild** für die konkrete Ausgestaltung von Art 1 GRC hat den Delegierten freilich vor allem Art 1 dt GG⁴⁸ vor Augen gestanden.⁴⁹ Neben der Parallelität in der systematischen Stellung weist darauf schon der Wortlaut hin: Art 1 Abs 1 Satz 1 GG ist mit Art 1 Satz 1 GRC gleichlautend. Auch die Textierung von Art 1 Satz 2 GRC weicht lediglich insofern von der Formulierung des Art 1 Abs 1 Satz 2 GG ab, als die Verpflichtung zu Achtung und Schutz der Menschenwürde hier nicht ausdrücklich als „staatliche“ bezeichnet wird.⁵⁰

An dieser Stelle sollen (und können) indes nicht Tradition und Konzept des in der dt Rsp und Lit umfassend behandelten Menschenwürdebegriffs elaboriert werden; vielmehr erscheint es für die hier angestrebte Darstellung sinnvoll, sich dem Verständnis der Menschenwürde, wie es die deutsche Verfassungstradition prägt, im Wege eines skizzenhaften Überblicks wesentlicher, konsentierter Grundaussagen anzunähern.

- 16** Art 1 Abs 1 GG enthält nach der – mittlerweile – hL⁵¹ eine **echte Grundrechtsgewährleistung**. Auch das BVerfG geht von der Grundrechtsqualität der Menschenwürde aus.⁵² Aufgrund der spezifischen Normstruktur und der normativen Offenheit der Menschenwürde wird der Grundrechtscharakter des Art 1 Abs 1 GG allerdings von Teilen der Lehre weiterhin bezweifelt.⁵³
- 17** Auf eine positive Bestimmung des Schutzbereichs wird in der Rsp weitgehend verzichtet. Das BVerfG stützt sich stattdessen auf einen negativen Ansatz und konkretisiert den Inhalt der Menschenwürdegarantie nach Maßgabe der Verletzung im Einzelfall.⁵⁴ Versuche einer positiven **Begriffsbestimmung** werden vor allem in der Lit unternommen. Als zentrale Stoßrichtungen lassen sich dabei die sog Wert- oder Mitgifttheorie, welche die Würde als eine den Menschen auszeichnende Eigenschaft versteht, und die sog Leistungstheorie, die auf den Prozess der Identitätsbildung abstellt, unterscheiden.⁵⁵
- 18** Anhand seiner früh entwickelten Formel hat das BVerfG „Erniedrigung, Brandmarkung, Verfolgung, Ächtung usw.“⁵⁶ als Verletzung des Art 1 Abs 1 GG angesehen. Wegweisend für das weitere Verständnis der Menschenwürde war und ist die an der Sittenlehre *Kants* orientierte **Objektformel**, derzufolge der Mensch Subjekt ist und nicht zur Sache, zum Objekt herabge-

47 Dazu *Meyer-Ladewig*, NJW 2004, 983.

48 Art 1 Abs 1 GG lautet: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

49 Vgl nur *Grabenwarter*, DVBl 2001, 1 (3); *Schmidt*, ZEuS 2002, 636.

50 Zu den Grundrechtsverpflichteten s noch Rz 44f.

51 Siehe mzwN *Herdegen* in *Maunz/Dürig* Rz 29; *Höfling* in *Sachs* Rz 5ff; *Pieroth/Schlink/Kingreen/Poscher*, Grundrechte II Rz 365.

52 Nachweise bei *Höfling* in *Sachs* Rz 5.

53 Gegen den subjektiv-rechtlichen Charakter der Menschenwürdegarantie insb *Dreier* in *Dreier* Rz 121ff; wN bei *Herdegen* in *Maunz/Dürig* Rz 29.

54 Grundlegend BVerfGE 30, 1, wonach sich nicht generell, „[. . .]“ sondern immer nur in Ansehung des konkreten Falles „[. . .]“ sagen lässt, ob die Menschenwürde verletzt ist; weitere Nachweise zur Rsp des BVerfG bei *Dreier* in *Dreier* Rz 53, der sich zu dieser Methode der Negativdefinition krit äußert.

55 *Pieroth/Schlink/Kingreen/Poscher*, Grundrechte II Rz 368ff; *Dreier* in *Dreier* Rz 56ff nennt als weiteren Ansatz die „Kommunikationstheorie“, die auf den staatsstrukturellen Aspekt der Menschenwürde abstellt. Dazu auch *Herdegen* in *Maunz/Dürig* Rz 34.

56 BVerfGE 1, 97.

Holoubek/Lienbacher (Hrsg)

GRC-Kommentar

Charta der Grundrechte der Europäischen Union

2. Auflage

Die 2. Auflage mit allen Neuerungen seit 2014!

Die praktische Bedeutung der Charta ist groß und wächst weiter: Fast 10 Jahre nach Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon ist die Grundrechtecharta fester Bestandteil der Rechtsprechung der europäischen wie der mitgliedstaatlichen Gerichtsbarkeit.

Der **vollständig überarbeitete Kommentar** enthält zu jedem Artikel:

- den konsolidierten Normtext
- die im Amtsblatt der EU kundgemachten Erläuterungen
- ausgewählte Judikatur, gegliedert in EuGH/EuG, EGMR, EKMR, VfGH, VwGH, OGH
- ausgewählte Literatur
- übersichtlich strukturierte Kommentierung (Entstehungsgeschichte, inkorporierte Rechtsquellen, Schutzbereich, Schranken, Bindung) mit umfassenden Verweisen



Univ.-Prof. Dr. **Michael Holoubek**, Institut für Österreichisches und Europäisches Öffentliches Recht, WU Wien; Mitglied des Verfassungsgerichtshofes.



Univ.-Prof. Dr. **Georg Lienbacher**, Institut für Österreichisches und Europäisches Öffentliches Recht, WU Wien; Mitglied des Verfassungsgerichtshofes.

www.manz.at

ISBN 978-3-214-00882-6



9 783214 008826